



Studientext Nr. 06

Stand 2025

Freiwillige Versicherung und Nachzahlung

Dieter Sibum



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Freiwillige Versicherung	5
1.1 Eintrittsvoraussetzungen.....	5
1.1.1 Mindestalter	5
1.1.2 Keine Versicherungspflicht	5
1.1.3 Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	6
1.1.4 Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip.....	7
1.1.5 Beginn und Ende der Versicherungsberechtigung.....	9
1.2 Beitragsverfahren der freiwilligen Versicherung	14
1.2.1 Zahlungsfrist	14
1.2.2 Höhe der freiwilligen Beiträge	15
1.2.3 Beitragstragung	17
1.2.4 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen	17
1.2.5 Beitragszahlungsverfahren	18
1.3 Zuständigkeit.....	22
1.3.1 Allgemeines	22
1.3.2 Zuständiger Rentenversicherungsträger für Versicherte, die bis 31.12.2004 eine Versicherungsnummer erhalten haben	23
1.3.3 Zuständiger Rentenversicherungsträger für Versicherte, die ab 1.1. 2005 eine Versicherungsnummer erhalten	25
1.4 Auswirkungen der freiwilligen Versicherung.....	30
2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen	31
2.1 Grundvoraussetzungen für die Nachzahlung	32
2.1.1 Berechtigter Personenkreis	32
2.1.2 Zeitlicher Rahmen der Nachzahlung.....	32
2.1.3 Beitragsberechnung.....	34
2.2 Berechtigungstatbestände zur Nachzahlung nach den Vorschriften des Vierten Kapitels (§§ 204 bis 207 SGB VI)	37
2.2.1 Nachzahlung bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation (§ 204 SGB VI)	37
2.2.2 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 205 SGB VI).....	39
2.2.3 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute (§ 206 SGB VI)	43
2.2.4 Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI)	45
2.3 Berechtigung zur Nachzahlung nach den Sonderregelungen der §§ 282, 284 und 285 SGB VI	50
2.3.1 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei anzurechnenden oder aufgehobenen Kindererziehungszeiten (§ 282 Absatz 1 SGB VI) ..	50
2.3.2 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze für auf Dauer beurlaubte Berufssoldaten und Beamte der Bundeswehr (§ 282 Absatz 3 SGB VI)	54
2.3.3 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte (§ 284 SGB VI)	57
2.3.4 Nachzahlung bei Nachversicherung (§ 285 SGB VI).....	60
2.4 Rentenrechtliche Bewertung der nachgezahlten Beiträge	62
2.5 Zuständiger Versicherungsträger	62

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	64
Verzeichnis der Abbildungen	69
Verfügbare Titel der Studententext-Reihe	70
Impressum	72

1. Freiwillige Versicherung

Nach der Bestimmung des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV), umfasst die Sozialversicherung Personen, "die kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind." Dieser allgemeine Grundsatz der Versicherungsberechtigung wird für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vorschrift des § 7 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (SGB VI), Freiwillige Versicherung - näher erläutert. Die wesentlichen Unterschiede zur Pflichtversicherung bestehen darin, dass bei Vorliegen einer Versicherungsberechtigung nicht nur Beginn und Ende der Versicherung, sondern im Rahmen bestimmter Grenzen auch die Höhe der Beiträge allein von der freien Entscheidung des Versicherten abhängen.

HINWEIS

Für die neuen Bundesländer, im Folgenden als Beitrittsgebiet bezeichnet (§ 18 Absatz 3 SGB IV), galten mitunter abweichende Regelungen, die im Einzelfall näher erläutert werden.

1.1 Eintrittsvoraussetzungen

LERNZIELE

- Sie können die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung von Personen im Inland feststellen.
- Sie können die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung von Deutschen im Ausland feststellen.
- Sie können Beginn und Ende der Versicherungsberechtigung bestimmen.

1.1.1 Mindestalter

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind zur freiwilligen Versicherung Personen berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht versicherungspflichtig sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).

Für die freiwillige Versicherung ist ein Mindestalter festgelegt, weil in den überwiegenden Fällen mit Beendigung der Schulausbildung in diesem Alter auch erst der Eintritt in das Berufsleben (Beginn der Rentenversicherungspflicht) erfolgt. Wann das 16. Lebensjahr vollendet ist, ergibt sich aus § 26 SGB X in Verbindung mit den §§ 187, 188 BGB. Danach wird ein Lebensjahr um 24.00 Uhr des Tages vor dem jeweiligen Geburtstag vollendet.

Beispiel:

Eine am 15.8.2009 geborene Person vollendet ihr 16. Lebensjahr am 14.8.2025 und wäre ab 15.8.2025 bei Vorliegen der sonstigen nachfolgend erläuterten Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

1.1.2 Keine Versicherungspflicht

Weiterhin ist Voraussetzung für die freiwillige Versicherung, dass keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (siehe Studententext Nummer 2

1. Freiwillige Versicherung

"Versicherungspflicht"). Besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, so ist die freiwillige Versicherung selbst dann unzulässig, wenn Pflichtbeiträge tatsächlich nicht gezahlt werden.

Versicherungspflicht in anderen Sozialversicherungsbereichen (zum Beispiel in der Altershilfe für Landwirte) schließt die Versicherungsberechtigung jedoch nicht aus.

Die freiwillige Versicherung steht somit solchen Personen offen, die nicht von den §§ 1 bis 4 SGB VI oder den Übergangsregelungen zur Versicherungspflicht (vergleiche §§ 229, 229a SGB VI) erfasst werden. Hierzu zählen u. a.

- Hausfrauen/ Hausmänner,
- Selbständige, die weder kraft Gesetzes (§ 2 SGB VI) noch auf ihren Antrag hin (§ 4 Absatz 2 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- versicherungsfreie Personen, wie z. B.
 - Beamte (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI),
 - kurzfristig Beschäftigte (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI),
 - geringfügig entlohnte Beschäftigte, die aufgrund einer bis 31.12.2012 aufgenommenen Beschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von bis zu 400,00 EUR versicherungsfrei sind (§ 230 Absatz 8 SGB VI),
- von der Versicherungspflicht befreite Personen, wie z. B.
 - Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI),
 - geringfügig entlohnte Beschäftigte, die ihre Beschäftigung ab 1.1.2025 mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von bis zu 556,00 EUR aufnehmen und einen Befreiungsantrag nach § 6 Absatz 1b SGB VI stellen.

Versicherungsfreie Beamte sind jedoch vor der Zahlung freiwilliger Beiträge vom Rentenversicherungsträger darauf hinzuweisen, dass die spätere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eventuell im Rahmen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgung anzurechnen ist. Da nur der Dienstherr hierüber verbindliche Auskünfte erteilen kann, sollte der Versicherte daher die Durchführung einer Proberechnung zur Rentenhöhe beim Rentenversicherungsträger beantragen. Der Versorgungsträger kann dann unter Zugrundelegung dieser Proberechnung die Auswirkungen der Rente auf die Versorgung bestimmen. Nur so kann der Versicherte beurteilen, ob die Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge überhaupt für ihn sinnvoll ist.

Die freiwillige Rentenversicherung ist darüber hinaus auch dann zuzulassen, wenn zu erwarten ist, dass die versicherungsfreie Beschäftigungszeit (beispielsweise als Soldat auf Zeit) anschließend gemäß § 8 Absatz 2 SGB VI nachversichert wird. Die eingezahlten freiwilligen Beiträge müssten in diesem Fall nach § 182 Absatz 2 Satz 1 SGB VI erstattet werden (siehe Studententext Nummer 7 "Nachversicherung"). Auch hier sollten sich die Versicherten vor der Zulassung zur freiwilligen Versicherung entsprechend beraten lassen.

1.1.3 Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Im Übrigen gelten nach § 3 Nummer 2 SGB IV "die Vorschriften über die Versicherungsberechtigung für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben" (Territorialitätsprinzip).

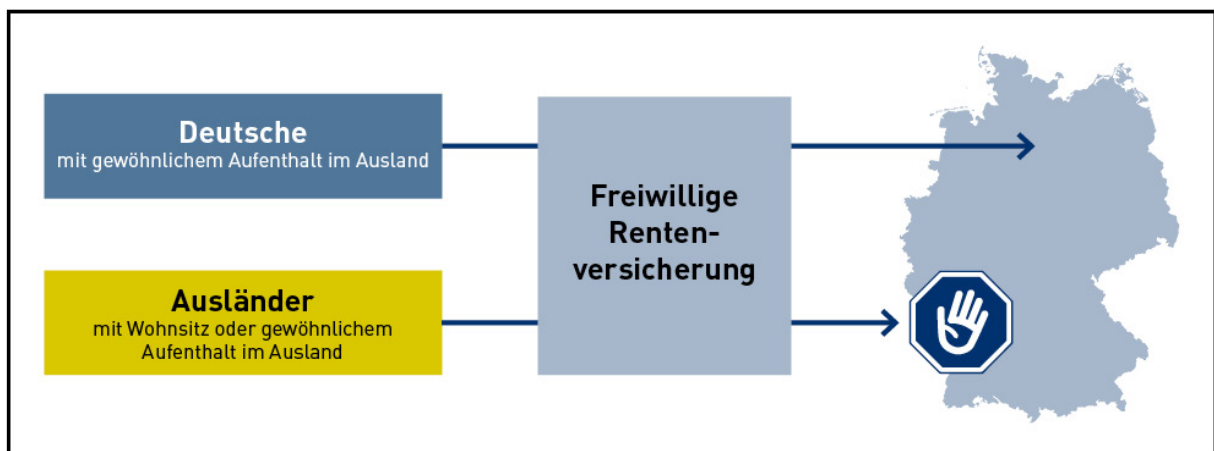
Die Begriffsbestimmungen für "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" ergeben sich aus § 30 Absatz 3 SGB I: "Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt."

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes haben immer ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht im Inland. Nichtdeutsche (Ausländer, Staatenlose) haben dagegen grundsätzlich keinen Anspruch darauf, sich in der Bundesrepublik Deutschland zeitlich unbeschränkt aufzuhalten. So ist beispielsweise Asylbewerbern der Aufenthalt im Bundesgebiet zunächst nur für die Durchführung des Asylverfahrens erlaubt. Nichtdeutsche sind nur dann zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie sich rechtmäßig nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Nähere Ausführungen zum gewöhnlichen bzw. vorübergehenden Aufenthalt sind im Studientext Nummer 30 "Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten" enthalten.

1.1.4 Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip

Personen im Ausland sind nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Ausgenommen von dieser Grundregel sind Deutsche, die sich auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB VI freiwillig versichern dürfen (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Berechtigung zur freiwilligen Rentenversicherung für im Ausland lebende In- und Ausländer



Für Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland besteht das Recht zur freiwilligen Versicherung grundsätzlich nicht. Die Berechtigung kann sich jedoch als weitere Ausnahme vom Territorialitätsprinzip

- nach der Übergangsvorschrift des § 232 SGB VI

oder

- nach dem über- oder zwischenstaatlichen Recht (§ 6 SGB IV)

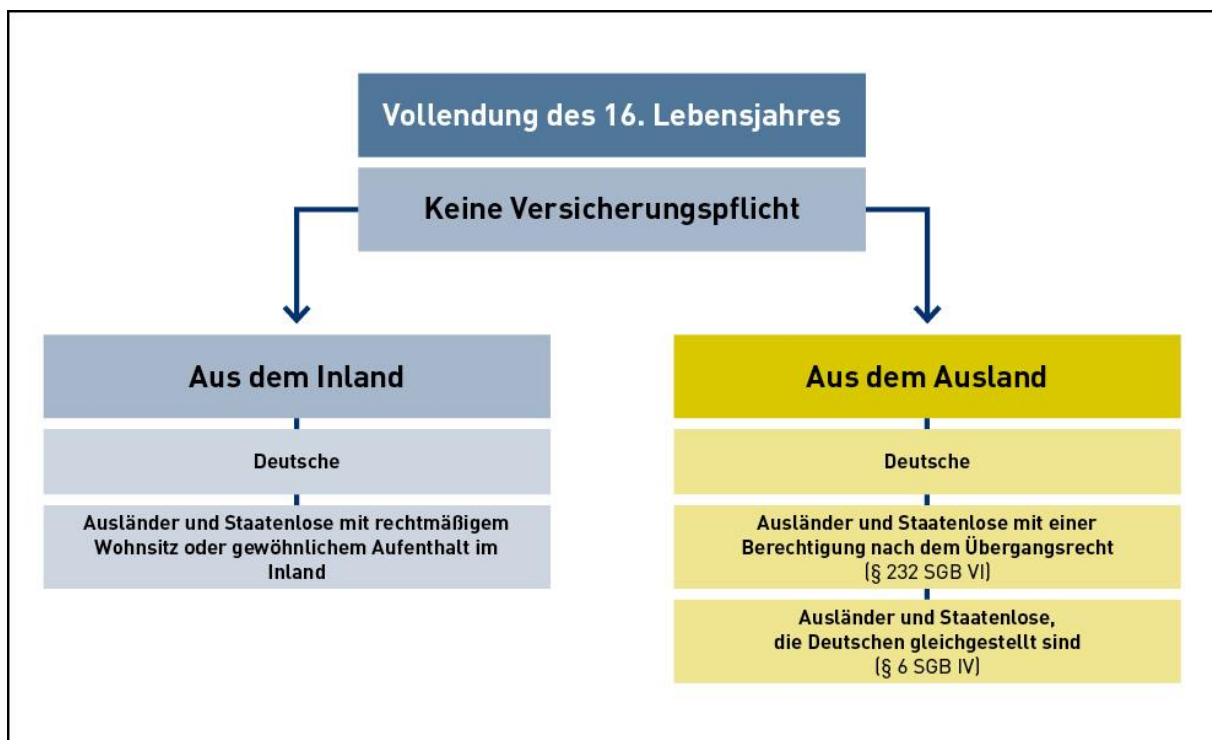
ergeben.

Nach § 232 SGB VI sind Nichtdeutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn sie bis 18.10.1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben.

Nichtdeutsche, die z. B. nach der VO (EG) Nummer 883/04 (überstaatliches Recht) oder einem Sozialversicherungsabkommen (zwischenstaatliches Recht) einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden, können sich unter den in den jeweiligen Abkommen genannten Voraussetzungen in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern.

Abbildung 2 fasst die Voraussetzungen für die freiwillige Rentenversicherung noch einmal zusammen.

Abbildung 2: Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung



1.1.5 Beginn und Ende der Versicherungsberechtigung

(1) Sachlage verändert sich während eines Kalendermonats

Wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung im Laufe eines Kalendermonats entsteht oder entfällt, ist zu entscheiden, ob für diesen Monat eine freiwillige Beitragszahlung zulässig ist. Es sind folgende Sachverhalte denkbar:

a) Vollendung des 16. Lebensjahres:

Für diesen Kalendermonat ist die freiwillige Versicherung zulässig.

Beispiel:

Ein am 30.11.2009 Geborener vollendet das 16. Lebensjahr am 29.11.2025. Für den November 2025 ist eine freiwillige Versicherung möglich.

b) Versicherungsberechtigung eines Ausländers bei Verlegung des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) in das Ausland bzw. in die Bundesrepublik Deutschland:

Für die Kalendermonate, in denen die Versicherungsberechtigung auf Grund eines Aufenthaltswechsels beginnt oder endet, können freiwillige Beiträge geleistet werden.

c) Beginn und Ende der Versicherungspflicht im Laufe eines Kalendermonats:

Tritt im Laufe eines Kalendermonats Versicherungspflicht ein, so endet die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung mit dem **Vormonat**. Endet die Versicherungspflicht, so ist eine freiwillige Versicherung ab dem **Folgemonat** zulässig. Ein Kalendermonat kann also nicht mit einem Pflichtbeitrag und einem freiwilligen Beitrag belegt werden.

(2) Bezug einer Altersrente

Bei der Versicherungsberechtigung ist zwischen dem Bezug einer Altersvollrente und einer Altersteilrente zu unterscheiden. Bezieher einer Teilrente sind unter den üblichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 SGB VI zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Bei Beziehern einer Vollrente ist zusätzlich § 7 Absatz 2 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben vom 8.12.2016 („Flexirentengesetz“) zu beachten.

Hiernach ist für Zeiten ab 1.1.2017 eine freiwillige Versicherung unzulässig

- nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters
- und für Zeiten des Bezugs einer Vollrente wegen Alters,

wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

Die Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze können insofern nicht mehr mit freiwilligen Beiträgen belegt werden.

Bezieher einer vorgezogenen Altersvollrente (Altersrente für langjährig Versicherte, für schwerbehinderte Menschen oder für besonders langjährig Versicherte) können freiwillige Beiträge dabei bis zum Ablauf des Kalendermonats einzahlen, in dem sie ihre Regelaltersgrenze erreichen (Beispiel 1).

Dagegen können freiwillige Beiträge für Zeiten vor Beginn einer Regelaltersrente (als Vollrente) bis zum Tag vor Rentenbeginn bzw. bis zum Tag vor Eintritt der Bindungswirkung des Rentenbescheides gezahlt werden. Der jeweils spätere Zeitpunkt (Rentenbeginn bzw. Bindungswirkung des Rentenbescheides) beendet hier das Recht zur freiwilligen Versicherung. Bindend wird ein (Renten-)Bescheid in der Regel, wenn nicht binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides vom Bescheidempfänger Widerspruch erhoben wird (Beispiel 2). Genauere Ausführungen über Beginn und Dauer einer Rechtsbehelfsfrist enthält der Studientext Nummer 36 "Sozialgerichtsgesetz".

Der Bezug einer sonstigen Rente (zum Beispiel einer Rente wegen Todes) beeinflusst das Recht zur freiwilligen Versicherung im Übrigen nicht. Auch der Bezug einer Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung schließt das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht aus.

Hinweis:

Nach § 7 Absatz 2 SGB VI in der Fassung bis Dezember 2016 war eine freiwillige Versicherung bereits für Zeiten nach Beginn einer Vollrente wegen Alters unzulässig. Wenn diese Bezieher einer entsprechenden vorgezogenen Altersvollrente die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, besteht für sie somit ab 1.1.2017 das Recht zur freiwilligen Versicherung.

Beispiel 1:

Ein Versicherter, geboren am 17.08.1959, bezieht seit dem 1.09.2022 die Altersrente für langjährig Versicherte als Vollrente. Da er die für ihn maßgebende Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 2 Monaten, also am 16.10.2025 erreicht, kann er bis 31.10.2025 freiwillige Beiträge für die Monate Januar bis Oktober 2025 einzahlen.

Beispiel 2:

Ein Versicherter, ebenfalls geboren am 17.08.1959, beantragt am 5.7.2025 die Regelaltersrente. Diese wird ihm zum 1.11.2025 zuerkannt. Der diesbezügliche Bescheid wird dem Versicherten am 9.9.2025 zugestellt. Der Versicherte kann bis zum Tag vor Eintritt der Bindungswirkung des Rentenbescheides, also bis 8.9.2025 freiwillige Beiträge für die Monate Januar bis September 2025 einzahlen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Alle Personen sind ab vollendetem 16. Lebensjahr zur freiwilligen Versicherung für Monate ohne Versicherungspflicht berechtigt.
- Nichtdeutsche sind grundsätzlich nur bei rechtmäßigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zur freiwilligen Versicherung berechtigt.
- Deutsche sind auch bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland zur freiwilligen Versicherung berechtigt.
- Für Kalendermonate, in denen die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nur zeitweise (tageweise) vorliegt, dürfen freiwillige Beiträge gezahlt werden.
- Für teilweise mit Pflichtbeiträgen belegte Kalendermonate ist eine freiwillige Beitragszahlung jedoch unzulässig.
- Seit dem 1.1.2017 ist für Bezieher einer vorgezogenen Altersvollrente die freiwillige Versicherung bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Wenn die Regelaltersgrenze am 1.1.2017 noch nicht erreicht war, haben die Bezieher einer vorgezogenen Altersvollrente ab 1.1.2017 das Recht zur freiwilligen Versicherung.
- Für Zeiten ab Beginn einer Regelaltersrente (als Vollrente) dürfen keine freiwilligen Beiträge gezahlt werden. Für Zeiten vor Rentenbeginn ist eine Beitragszahlung zulässig bis zum Tag vor Rentenbeginn bzw. bis zum Tag vor Eintritt der Bindungswirkung des Rentenbescheides. Der jeweils spätere Zeitpunkt (Rentenbeginn bzw. Bindungswirkung des Rentenbescheides) beendet das Recht zur freiwilligen Versicherung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Der am 1.9.2009 geborene Adam A. findet nach seiner Schulentlassung keine Lehrstelle. Er überweist im September 2025 freiwillige Beiträge für Januar bis Dezember 2025.

Sind diese freiwilligen Beiträge zu Recht gezahlt?

2. Die 25-jährige Beate B. spricht bei Ihnen vor und bittet um Beratung, ob und für welche Monate in 2025 sie freiwillige Beiträge zahlen könne. Sie teilt mit, dass sie bis zum 28.2.2025 als Arbeitnehmerin pflichtversichert gewesen sei und seit Juli 2025 ihr am 15.7.2025 geborenes Kind erziehe.

Erteilen Sie Frau B. die gewünschte Auskunft.

3. Die 64-jährige Hausfrau Christa C. ist seit 1.11.2021 stundenweise als Putzfrau gegen ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. v. 450,00 EUR beschäftigt. Sie hat insgesamt eine Versicherungszeit von 50 Monaten zurückgelegt. Frau C. möchte zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für 10 Monate freiwillige Beiträge zahlen.

Ist sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt?

4. Dirk D. ist seit dem 1.1.2025 selbständiger Fahrlehrer. Zum 1.4.2025 stellt er nun erstmalig eine versicherungspflichtige Büroangestellte (monatliches Arbeitsentgelt: 600,00 EUR) in seiner Fahrschule ein.

Er bittet um Beratung, ob und ggf. für welche Zeiten eine freiwillige Beitragszahlung zulässig sei.

Erteilen Sie die gewünschte Auskunft.

5. Der Vietnameser Eong E. hält sich seit Jahren als so genannter "Kontingentflüchtling" ("boat people") rechtmäßig im Inland auf und zahlt freiwillige Beiträge, weil er als Betreiber eines China-Restaurants nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Während eines Urlaubs in Kenia erleidet er einen schweren Verkehrsunfall, der eine achtmonatige Krankenhausbehandlung in Nairobi erfordert.

Sind die für diese Zeit geleisteten freiwilligen Beiträge zu Recht entrichtet?

6. Der Russe Fjodor F. wird für eine mehrmonatige ärztliche Behandlung in die Universitätsklinik Hamburg aufgenommen. Der ihn betreuende Sozialarbeiter fragt an, ob Herr F. sich freiwillig rentenversichern könne.

Welche Antwort geben Sie dem Sozialarbeiter?

7. Der Deutsche Günter G. ist im Jahr 2008 nach Neuseeland ausgewandert und zahlt seit 1.1.2011 freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung. Im August erreicht Sie seine Nachricht, dass er am 1.4.2025 neuseeländischer Staatsangehöriger geworden sei.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Wechsel der Staatsangehörigkeit?

8. Hanna H. ist im Jahr 2025 vom 8.4. bis 7.9. versicherungspflichtig beschäftigt.

Stellen Sie fest, für welche Zeiten im Jahr 2025 die freiwillige Versicherung zulässig ist.

9. Ingo I. bezieht ab 1.10.2025 eine Regelaltersrente als Vollrente. Der Bewilligungsbescheid wird am 7.11.2025 bindend. Vorher, am 21.10.2025, zahlt Herr I. freiwillige Beiträge für die Monate Januar bis einschließlich Oktober 2025.

Prüfen Sie, ob die freiwilligen Beiträge angerechnet werden können. Was ist richtig?

	richtig	falsch
1. Sämtliche Beiträge sind rechtswirksam gezahlt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Sämtliche Beiträge sind zu Unrecht gezahlt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die freiwilligen Beiträge für die Monate Januar bis September 2025 sind zu Recht gezahlt und werden auf die Altersrente angerechnet, der Beitrag für Oktober ist zu Unrecht gezahlt und zu erstatten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die freiwilligen Beiträge für die Monate Januar bis September 2025 werden bei der Altersrente, der Beitrag für den Monat Oktober 2025 erst bei einer Hinterbliebenenrente (Rente wegen Todes) angerechnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.2 Beitragsverfahren der freiwilligen Versicherung

LERNZIELE

- Sie können die Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge festlegen.
- Sie können den Mindest- und den Höchstbeitrag sowie die Beitragstragung bestimmen.
- Sie können die Grundzüge des Zahlungsverfahrens beschreiben.

HINWEIS

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die allgemeine Rentenversicherung. Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind dem Studentext Nummer 34 "Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag" zu entnehmen.

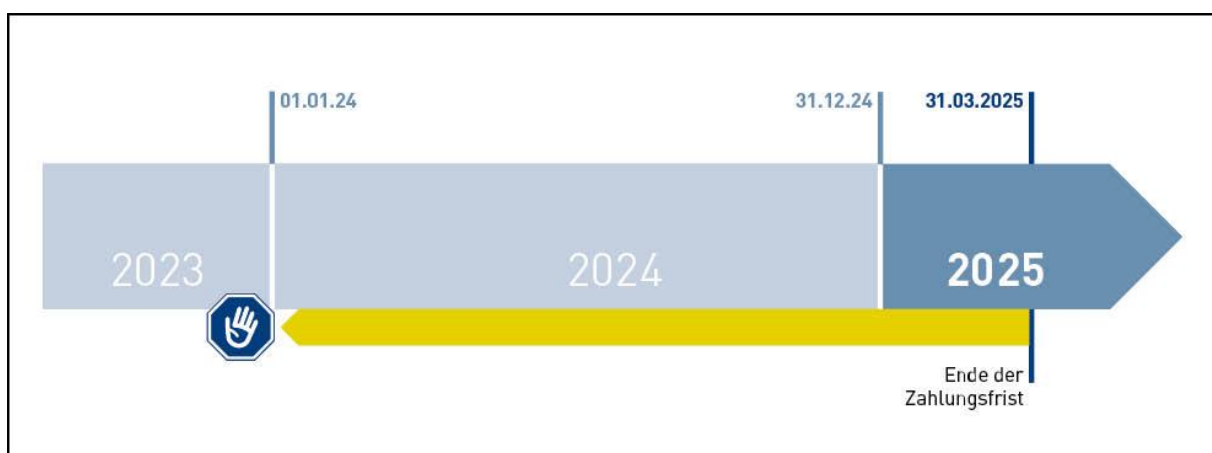
1.2.1 Zahlungsfrist

Freiwillige Beiträge sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb bestimmter Fristen gezahlt werden. So bestimmt § 197 Absatz 2 SGB VI, dass die Beiträge grundsätzlich bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt sein müssen (siehe auch Abbildung 3).

Fällt der 31. März eines Jahres auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag (§ 26 Absatz 3 SGB X). So fiel beispielsweise im Jahr 2019 der 31.3. auf einen Sonntag, sodass die Zahlungsfrist der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2018 am 1.4.2019 endete.

Nähere Einzelheiten zur Wirksamkeit von freiwilligen Beiträgen, insbesondere auch zu den Ausnahmen von den vorgenannten Grundsätzen, sind dem Studentext Nummer 8 "Wirksamkeit der Beitragszahlung" zu entnehmen.

Abbildung 3: Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge



1.2.2 Höhe der freiwilligen Beiträge

Die Höhe der freiwilligen Beiträge bestimmt sich nach dem Grundsatz des § 157 SGB VI. Hiernach werden die Beiträge nach dem Beitragssatz von der Beitragsbemessungsgrundlage bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben.

(1) Beitragssatz

Der Höhe des Beitragssatzes (§ 158 SGB VI) wird in der Regel durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 160 SGB VI).

(2) Beitragsbemessungsgrundlage

Beitragsbemessungsgrundlage ist nach § 161 Absatz 2 SGB VI für freiwillig Versicherte jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze.

Innerhalb dieser Grenzen kann der freiwillig Versicherte wählen und so seinen Monatsbeitrag selbst bestimmen. Eine nachträgliche Änderung eines gezahlten Beitrages durch Aufstocken, Aufteilen oder Verschieben ist jedoch nicht möglich. Auch die Zahlung von zwei oder mehr freiwilligen Beiträgen für denselben Kalendermonat ist unzulässig.

(3) Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag errechnet sich durch Multiplikation der monatlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage mit dem Beitragssatz.

Die Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 167 SGB VI. Angelehnt an die Regelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung belief sie sich bis 31.3.1999 auf ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV. In der Zeit vom 1.4.1999 bis 31.12.2001 war ein fester Betrag von 630,00 DM monatlich (§ 167 in der Fassung des Artikels 4 Nummer 16 des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse), in der Zeit vom 1.1.2002 bis 31.3.2003 ein Betrag von 325,00 EUR monatlich (§ 167 in der Fassung des Artikels 7 Nummer 13 des 4. Euro-Einführungsgesetzes) und in der Zeit vom 1.4.2003 bis 31.12.2012 ein Betrag von 400,00 EUR monatlich maßgebend (§ 167 in der Fassung des Artikels 4 Nummer 9 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). In der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2022 betrug die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 450,00 EUR monatlich (§ 167 in der Fassung des Artikels 4 Nummer 16 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung).

Seit dem 01.01.2023 beläuft sich die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auf 520,00 EUR monatlich (§ 167 in der Fassung des Artikels Art. 9 G v. 28.06.2022 des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung). Für die Mindestbeitragsbemessungsgrenze ergeben sich daher folgende angepassten Beträge:

ab 01.01.2023	520,00 Euro
ab 01.01.2024	538,00 Euro
ab 01.01.2025	556,00 Euro

Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den neuen Bundesländern gab es bis zum 31.3.1999 eine Sonderregelung. Diese Personen durften zur Aufrechterhaltung ihres Anspruches auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einen niedrigeren Beitrag als den allgemeinen Mindestbeitrag zahlen, wenn die Zeit vom 1.5.1989 bis 30.4.1990 lückenlos mit Rentenversicherungsbeiträgen belegt ist. Berechnungsgrundlage für diesen

Mindestbeitrag (Ost) war ein Siebtel der niedrigeren Bezugsgröße (Ost) – § 279b SGB VI a. F.–. Diese Ausnahmeregelung ist seit 1.4.1999 entfallen (siehe § 279b Satz 1 SGB VI).

Somit ist der freiwillige Mindestbeitrag seit 1.4.1999 im gesamten Bundesgebiet ausnahmslos gleich hoch.

(4) Höchstbeitrag

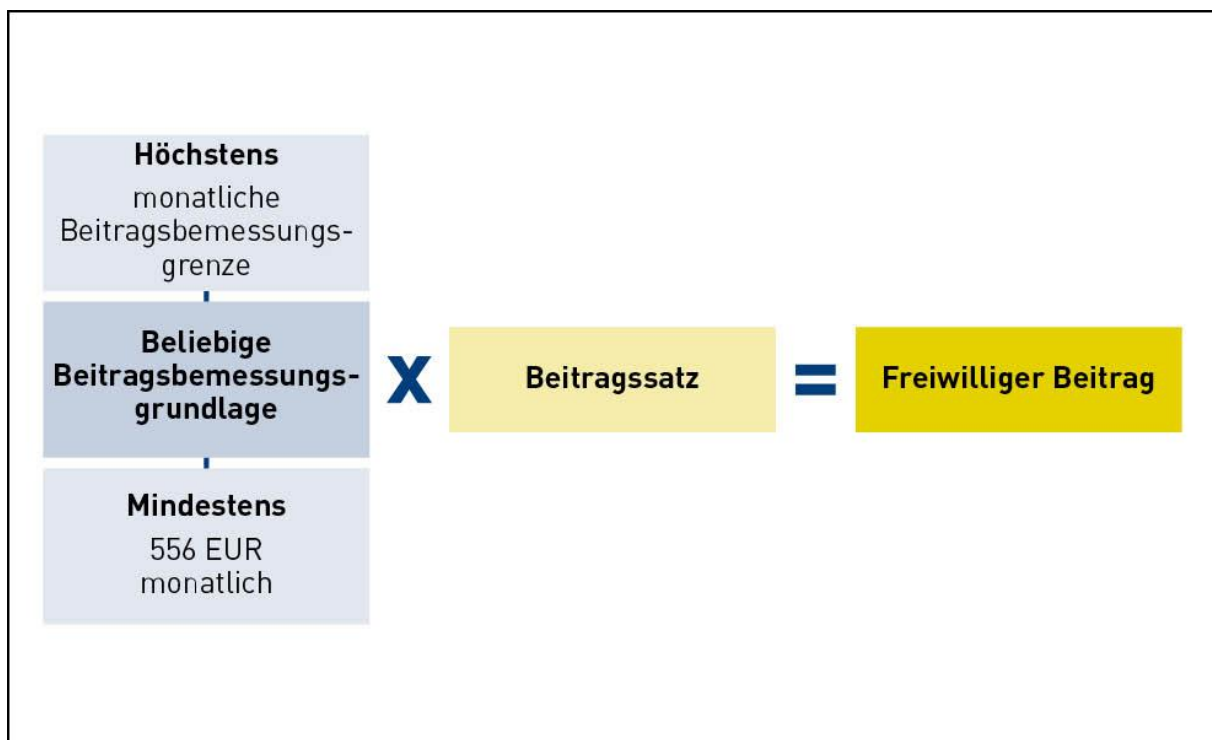
Der monatliche Höchstbeitrag ergibt sich durch Multiplikation der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze mit dem Beitragssatz.

Der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 SGB VI) wird in der Regel durch Rechtsverordnung festgesetzt (§ 160 SGB VI).

An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass bei der Berechnung des freiwilligen Höchstbeitrags für ganz Deutschland die Beitragsbemessungsgrenze (West) gilt. Einen besonderen Höchstbeitrag für das Beitrittsgebiet, errechnet aus der dort geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Ost), gibt es bei der freiwilligen Versicherung nicht (siehe § 279b Satz 2 SGB VI).

Abbildung 4 zeigt noch einmal auf, wie die Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung berechnet werden.

Abbildung 4: Berechnung von freiwilligen Beiträgen



1.2.3 Beitragstragung

Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst (§ 171 SGB VI), d. h., sie haben nach dem SGB VI keinen Anspruch darauf, dass ein anderer einen Anteil an der freiwilligen Versicherung übernimmt.

1.2.4 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen

Bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einen zurückliegenden Zeitraum (beispielsweise bei einer Zahlung zwischen dem 1.1. und dem 31.3. eines Jahres für das Vorjahr) sind nach § 200 SGB VI grundsätzlich die Werte (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und Beitragssatz) im Zeitpunkt der Zahlung maßgebend. Es kommt für die Höhe der freiwilligen Beiträge also nicht auf die Berechnungsgrößen des Zeitraumes an, für den die Beiträge maßgebend sind, sondern auf die Berechnungsgrößen des Zeitpunktes, in dem die Beiträge gezahlt werden.

Beispiel:

Zahlte ein Versicherter freiwillige Mindestbeiträge für die Monate Januar bis Dezember 2012 bis zum 31.12.2012, waren die Beiträge von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 400,00 EUR zu berechnen, bei einer Zahlung in der Zeit vom 1.1.2013 bis 2.4.2013 waren 450,00 EUR monatlich zugrunde zu legen

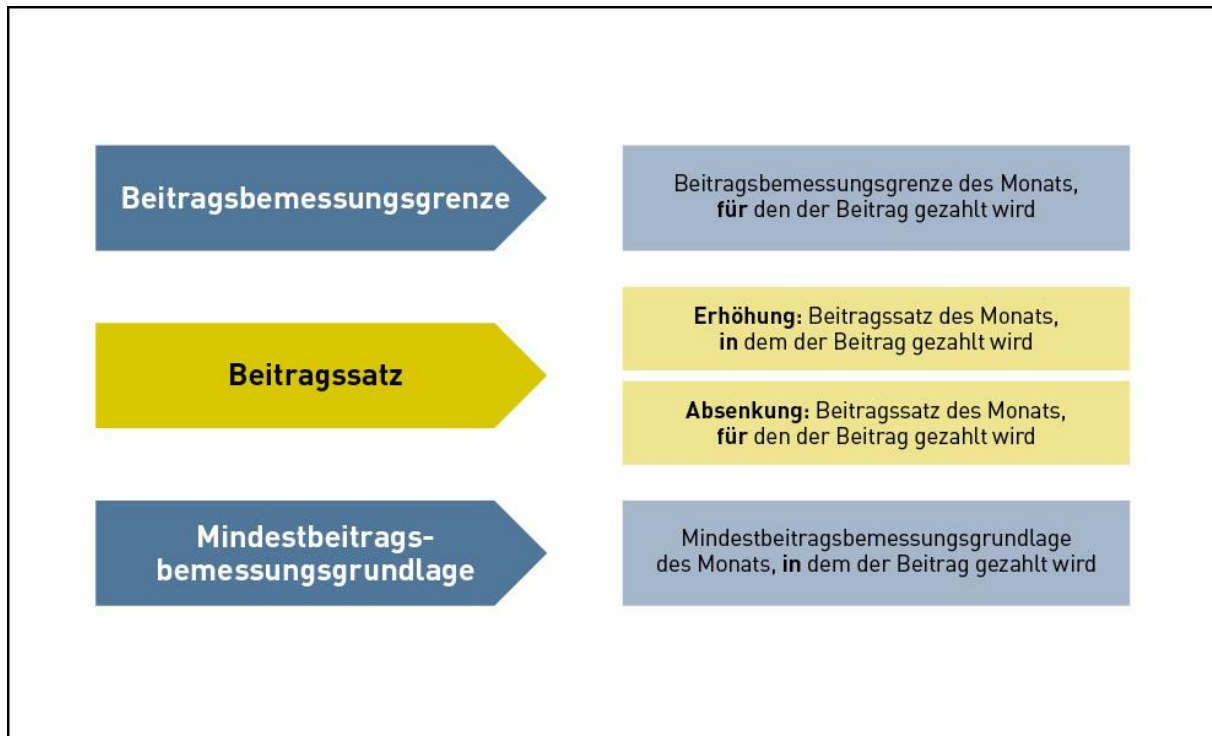
(Hinweis: Im Jahr 2013 fiel der 31.3. auf den Ostersonntag und der 1.4. auf den Ostermontag, sodass die Zahlungsfrist der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2012 am 2.4.2013 endete).

Für die Berechnung des Höchstbeitrages gilt jedoch stets die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden.

Abweichend von den vorgenannten Grundsätzen gilt bei einer Senkung des Beitragssatzes wie beispielsweise zum 1.1.2018 von vorher 18,7 auf 18,6 Prozent ebenfalls der Beitragssatz des Monats, für den der Beitrag gezahlt wird. Durch diese Regelung wird eine Benachteiligung (durch höhere Beiträge) derjenigen vermieden, die ihre Beiträge schon vor einer Beitragssatzsenkung gezahlt haben. Anders ausgedrückt: Versicherte, die ihre freiwilligen Beiträge erst nach einer Beitragssatzsenkung zahlen, sollen dadurch keinen Vorteil erlangen.

Abbildung 5 fasst die Berechnungswerte bei Zahlung freiwilliger Beiträge für einen zurückliegenden Zeitraum noch einmal zusammen.

Abbildung 5: Berechnung von freiwilligen Beiträgen bei Zahlung für einen zurückliegenden Zeitraum



1.2.5 Beitragszahlungsverfahren

Das Beitragszahlungsverfahren von der Anmeldung zur freiwilligen Versicherung über die Zahlungsweise bis hin zur Erteilung eines Beitragsnachweises ist in der "Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Beitragszahlungsverordnung – RV-BZV)" geregelt. Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Verordnung ist § 178 Absatz 2 SGB VI.

Die Rentenversicherungsträger haben Anmeldevordrucke (bundeseinheitlicher Vordruck V 0060) zur Verfügung zu stellen und den Versicherten die erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Durchführung der freiwilligen Versicherung zu erteilen.

Die Beitragszahlungen erfolgen direkt an den zuständigen Rentenversicherungsträger durch Abbuchung, Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Versicherungsträgers, durch Barzahlung. Die Beiträge sollten bevorzugt durch monatliche Abbuchung vom Konto des Versicherten auf Grund eines dem Versicherungsträger erteilten und jederzeit widerrufbaren SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Früher: Einzugsermächtigung) gezahlt werden.

Bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres erhalten die Versicherten eine Beitragsbescheinigung über die bis zu diesem Zeitpunkt für das Vorjahr gezahlten freiwilligen Beiträge. Für später, also in der Regel im März, eingehende Beiträge ist umgehend eine Bescheinigung zu erteilen. Das Muster einer Bescheinigung ist nachstehend abgebildet.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Postfach
67346 Speyer

Versicherungsnummer Abt.
16 151058 Q 503 5161 (000-00)

Telefon
(06232) 17-0000

Datum
18.02.2025

Bitte beide Zeichen angeben

Frau

Tanja Test

Eichendorffstr. 4-6

67346 Speyer

Beitragsbescheinigung

Sehr geehrte Frau Test,

Sie haben folgende freiwillige Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung gezahlt:

Verwendungs- zeitraum	Beitrags- höhe	Beitragsbemessungs- grundlage
01.01.2024 bis 31.12.2024	1800,00 EUR	9677,42 EUR
Summe	1800,00 EUR	

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Beitragszahlung und ist sorgfältig aufzubewahren. Wir bitten Sie deshalb, die Bescheinigung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Rentenversicherung

Rheinland-Pfalz

ZUSAMMENFASSUNG

- Freiwillige Beiträge müssen grundsätzlich bis zum 31.3. des Folgejahres gezahlt werden. Fällt der 31.3. eines Jahres auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- Für jeden Kalendermonat der freiwilligen Versicherung darf ein beliebiger Beitrag zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag gezahlt werden. Ist ein Beitrag ordnungsgemäß gezahlt, darf er grundsätzlich nicht mehr verändert werden.
- Berechnungsgrundlage für den Mindestbeitrag war im gesamten Bundesgebiet vom 1.4.1999 bis 31.12.2001 ein Betrag von 630,00 DM monatlich, vom 1.1.2002 bis 31.3.2003 ein Betrag von 325,00 EUR monatlich, vom 1.4.2003 bis 31.12.2012 ein Betrag von 400,00 EUR monatlich, vom 1.1.2013 bis 31.12.2022 ein Betrag von 450,00 EUR und vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 ein Betrag von 520,00 EUR. Seit dem 1.1.2024 beträgt die Berechnungsgrundlage für den Mindestbeitrag 538,00 EUR monatlich. Ab 1.1.2025 steigt die Berechnungsgrundlage auf 556,00 EUR.
- Berechnungsgrundlage für den Höchstbeitrag ist im gesamten Bundesgebiet die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (West).
- Maßgeblich sind für die Beitragsberechnung grundsätzlich die Berechnungsgrößen (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, Beitragsbemessungsgrenze und Beitragssatz) im Zeitpunkt der Zahlung.
- Werden Beiträge für das Vorjahr gezahlt, so ist für die Berechnung des Höchstbeitrages jedoch die Beitragsbemessungsgrenze des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- Sinkt der Beitragssatz, so ist für die Berechnung der freiwilligen Beiträge für den vor der Senkung liegenden Zeitraum der (höhere) Beitragssatz zu Grunde zu legen.
- Die freiwilligen Beiträge sind von dem Versicherten allein zu tragen.
- Sie sind unmittelbar an den Rentenversicherungsträger zu zahlen.
- Die Versicherten haben sich vor Beginn der freiwilligen Versicherung anzumelden. Der Rentenversicherungsträger entscheidet mit Bescheid über diese Anmeldung.
- Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Versicherungsträger dem Versicherten grundsätzlich bis spätestens 28. Februar eine Beitragsbescheinigung über die im Vorjahr geleisteten Beiträge auszustellen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG**Vorbemerkungen:**

Zur Lösung der nachfolgenden Aufgaben ist, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt ist, von folgenden Werten auszugehen:

	2024	2025
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung	7.550,00 EUR	8.500,00 EUR
Monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage	538,00 EUR	556,00 EUR
Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %

10. Wie hoch ist im Jahr 2025 der
- monatliche Mindestbeitrag?
 - monatliche Höchstbeitrag?
11. Joachim J. zahlt im Januar 2025 für 2024 zwölf freiwillige
- Mindestbeiträge,
 - Höchstbeiträge.
- Welcher Betrag ist jeweils erforderlich?
12. Welche Änderungen ergäben sich bei Aufgabe 11, wenn der Beitragssatz zum 1.1.2025 auf 20,0 Prozent erhöht worden wäre?
13. Die Versicherte Karla K. zahlt am 22.4.2025 zwölf freiwillige Monatsbeiträge à 180,00 EUR (im Jahr also 2.160,00 EUR) für das Jahr 2025 ein.
- Welcher Beitragsbemessungsgrundlage entspricht dieser jährlichen Beitragszahlung?

1.3 Zuständigkeit

LERNZIEL

- Sie können den für die Durchführung der freiwilligen Versicherung zuständigen Versicherungsträger bestimmen.

1.3.1 Allgemeines

Bis zum 31.12.2004 war die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland in 3 Versicherungszweige untergliedert: die Arbeiterrentenversicherung, die Angestelltenrentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung.

Der für die Durchführung der Versicherung zuständige Rentenversicherungsträger bestimmte sich grundsätzlich nach der Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei allerdings für Versicherte bestimmter Branchen die Zuständigkeit einer Sonderanstalt gegeben sein konnte:

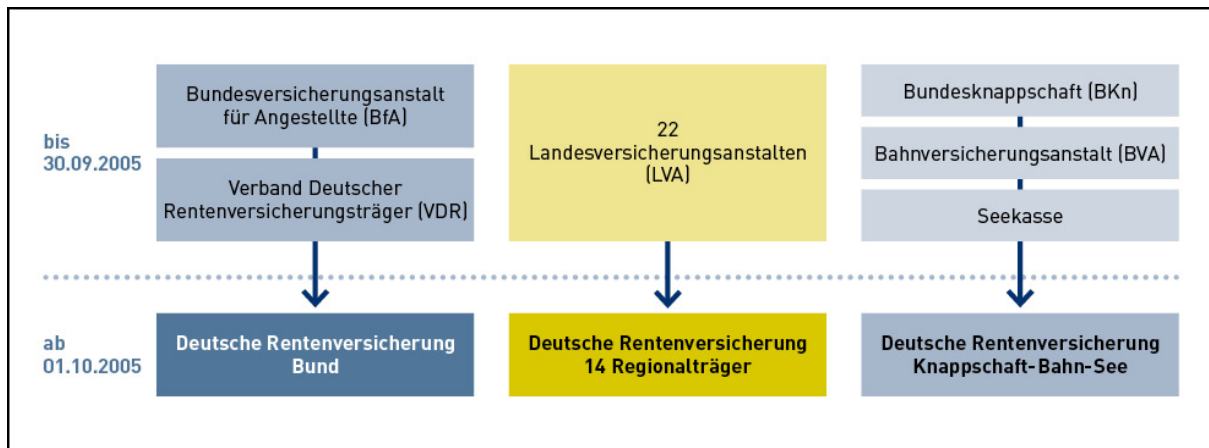
- Träger der Arbeiterrentenversicherung waren 22 Landesversicherungsanstalten (LVA`en) sowie die Bahnversicherungsanstalt (BVA - zum Beispiel für Beschäftigte bei der Deutschen Bahn AG) und die Seekasse (zum Beispiel für Beschäftigte in der Seefahrt),
- Träger der Angestelltenrentenversicherung war die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA),
- Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung war die Bundesknappschaft (Bkn).

Die gemeinsame Dachorganisation aller Rentenversicherungsträger bildete der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), der u. a. Koordinierungsaufgaben wahrnahm.

Da die historisch bedingte Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung aufgrund des Strukturwandels in der Arbeitswelt mittlerweile überholt ist und auch leistungsrechtliche Unterschiede nicht mehr vorhanden sind, hat der Gesetzgeber diese Differenzierung im Zuge einer Organisationsreform ab 1.1.2005 aufgegeben und die beiden Versicherungszweige durch die „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt. Die knappschaftliche Rentenversicherung mit ihren beitrags- und leistungsrechtlichen Besonderheiten bleibt daneben als zweiter Versicherungszweig weiterhin bestehen. Gleichzeitig wurden die bisherigen Rentenversicherungsträger - unter Einbeziehung des VDR - ab 1.10.2005 wie folgt neu organisiert:

- die Deutsche Rentenversicherung Regionalträger (DRV-Regionalträger → bestehend aus den ehemaligen LVA`en) als Träger der allgemeinen Rentenversicherung,
- die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund → bestehend aus dem Zusammenschluss von BfA und VDR) als Träger der allgemeinen Rentenversicherung,
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV-KBS → bestehend aus den ehemaligen 3 Sonderanstalten) als Träger der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Abbildung 6: Träger der gesetzlichen Rentenversicherung



Die Versichertenzuordnung erfolgt dabei seit 1.1.2005 nicht mehr nach der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit, sondern nach einem prozentualen Verteilungsschlüssel (siehe 1.3.3).

Durch eine Übergangsvorschrift ist allerdings festgelegt worden, dass für Versicherte, deren Rentenversicherungskonto bereits vor 1.1.2005 begründet wurde, der Rentenversicherungsträger zuständig bleibt, der bis 31.12.2004 das Konto des Versicherten führte (siehe 1.3.2).

Die Frage, welcher Rentenversicherungsträger für die Durchführung der freiwilligen Versicherung zuständig ist, lässt sich von daher nur unter dem Aspekt, wann das Versicherungskonto des Versicherten begründet wurde, beantworten.

1.3.2 Zuständiger Rentenversicherungsträger für Versicherte, die bis 31.12.2004 eine Versicherungsnummer erhalten haben

Nach § 274c SGB VI bleiben Versicherte, die vor dem 1.1.2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben, grundsätzlich dem am 31.12.2004 zuständigen Rentenversicherungsträger zugeordnet.

Bis 31.12.2004 richtete sich die Durchführung der freiwilligen Versicherung grundsätzlich danach, welcher Rentenversicherungsträger jeweils vor Beginn der freiwilligen Versicherung aufgrund einer Beschäftigung nach § 1 SGB VI oder selbständigen Tätigkeit nach § 2 SGB VI zuletzt zuständig war:

- die LVA`en waren nach dem Wohnsitzprinzip zuständig, wenn zuletzt Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet worden waren → dieser Versichertenbestand ist - weiterhin nach dem Wohnsitzprinzip - in den Zuständigkeitsbereich der DRV-Regionalträger übergegangen,
- die BfA war zuständig, wenn zuletzt vor Beginn der freiwilligen Versicherung Pflichtbeiträge zur Angestelltenrentenversicherung entrichtet worden waren → dieser Versichertenbestand ist in den Zuständigkeitsbereich der DRV-Bund übergegangen.

Für die 3 Sonderanstalten waren darüber hinaus aber noch vorrangige Zuständigkeitsregelungen zu beachten:

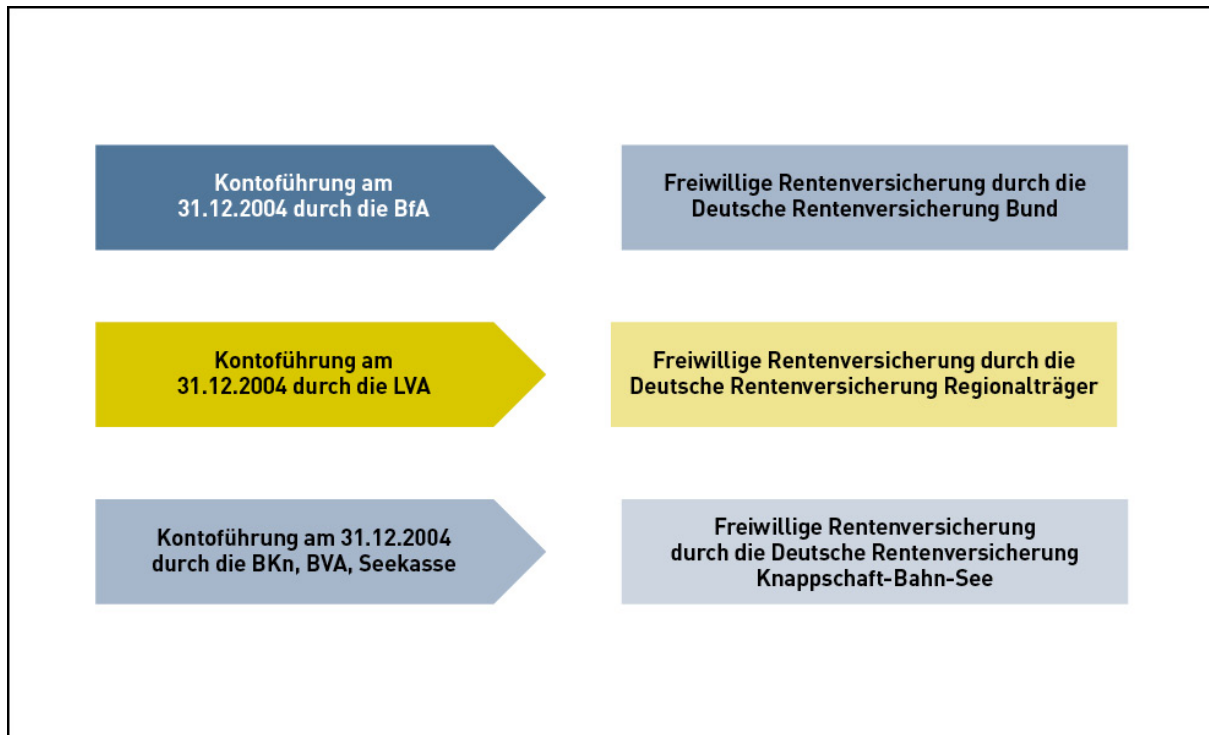
- die Seekasse war zuständig im Anschluss an eine Pflichtversicherung als Arbeiter oder Angestellter bei dieser Anstalt sowie für die Fälle, in denen für mindestens 60 Monate Beiträge zur Seekasse entrichtet worden waren, sofern nicht die Zuständigkeit der BVA oder der Bkn gegeben war
 - dieser Versichertenbestand fällt in den Zuständigkeitsbereich der DRV-KBS,
- die BVA war zuständig im Anschluss an eine Pflichtversicherung als Arbeiter oder Angestellter bei dieser Anstalt, sofern nicht die Zuständigkeit der Bkn gegeben war
 - dieser Versichertenbestand fällt in den Zuständigkeitsbereich der DRV-KBS,
- die Bkn war zuständig, wenn irgendwann ein Beitrag zu dieser Anstalt gezahlt worden war
 - dieser Versichertenbestand fällt in den Zuständigkeitsbereich der DRV-KBS, wobei aber hinsichtlich der Durchführung der Versicherung Besonderheiten zu beachten sind (siehe Studientext Nummer 34 "Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag").

Bestand vor Aufnahme der freiwilligen Versicherung noch kein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung, hatte der freiwillig Versicherte ein (einmaliges) Wahlrecht zwischen der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung. Dieser Versichertenbestand ist - je nach getroffener Wahl - in den Zuständigkeitsbereich der DRV-Bund oder der DRV-Regionalträger übergegangen.

Die Zuordnung der Bestandsfälle zu dem am 31.12.2004 zuständigen Rentenversicherungsträger gilt im Übrigen nicht nur für die Versicherten, die bereits seit 1.1.2005 laufend freiwillige Beiträge zahlen, sondern auch für solche Versicherten, die die freiwillige Versicherung bei bestehendem Versicherungskonto erst nach dem 31.12.2004 beantragen.

Durch ein Ausgleichsverfahren zur Herstellung der ab 1.1.2005 vorgesehenen prozentualen Aufteilung der Versicherten zwischen den Rentenversicherungsträgern (siehe 1.3.3) kann es allerdings auch für einen geringen Teil dieser Bestandsfälle zu einem Zuständigkeitswechsel kommen (siehe § 274c SGB VI).

Abbildung 7: Zuständiger Rentenversicherungsträger für Bestandsfälle ab 1.1.2005



1.3.3 Zuständiger Rentenversicherungsträger für Versicherte, die ab 1.1. 2005 eine Versicherungsnummer erhalten

Der zuständige Rentenversicherungsträger ergibt sich seit 1.1.2005 aus § 127 SGB VI. Hiernach ist für Neuversicherte der Rentenversicherungsträger zuständig, der bei Vergabe der Versicherungsnummer, also bei erstmaliger Begründung des Versicherungskontos, durch die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) festgelegt wird.

Die DSRV nimmt dabei die Zuordnung der Versicherten zu einem Rentenversicherungsträger nicht mehr nach der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit, sondern nach einem gesetzlich vorgeschriebenen prozentualen Verteilungsschlüssel (Quotierung) vor, wobei allerdings für die branchenbezogene DRV-KBS wiederum Sonderregelungen zu beachten sind.

Der so ermittelte Rentenversicherungsträger bleibt grundsätzlich für alle zukünftigen Versicherungsangelegenheiten des Versicherten und damit auch für eine evtl. spätere freiwillige Versicherung zuständig. Gleiches gilt, wenn durch die freiwillige Beitragszahlung erstmalig ein Versicherungskonto begründet wird.

Im Einzelnen gestaltet sich die Versichertenverteilung folgendermaßen:

(1) DRV-Regionalträger

Den Regionalträgern werden 55% aller Versicherten zugeordnet, wobei die vorgeschriebene Quotierung für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich gesondert herzustellen ist.

Die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger ist nach der in § 128 Absatz 1 SGB VI vorgegebenen Reihenfolge grundsätzlich wie folgt zu bestimmen:

1. Wohnsitz (§ 30 SGB I),
2. gewöhnlicher Aufenthalt (§ 30 SGB I),
3. Beschäftigungsort (§§ 9, 10 SGB IV),
4. Tätigkeitsort (§ 11 SGB IV)

des freiwillig Versicherten im Inland.

Liegt keiner der maßgebenden Orte im Inland (beispielsweise bei einem versicherungsberechtigten Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland - siehe § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), ist der Regionalträger zuständig, der zuletzt für den Versicherten zuständig war (§ 128 Absatz 2 SGB VI).

Kann hiernach ein Regionalträger nicht ermittelt werden, weil der freiwillig Versicherte noch keine Vorbeiträge entrichtet hat, ist die DRV-Rheinland zuständig (§ 128 Absatz 4 SGB VI).

Hinweis: Aus den Regelungen zum über- und zwischenstaatlichen Recht sowie aus den §§ 128 Absatz 3, 128a SGB VI kann sich eine abweichende örtliche Zuständigkeit der Regionalträger ergeben, die jedoch nicht Gegenstand dieses Studientextes ist.

(2) DRV-Bund

Der DRV-Bund werden 40% aller Versicherten zugeordnet. Darüber hinaus ist die DRV-Bund auch in Neufällen bis zur Vergabe der Versicherungsnummer durch die DSRV stets vorläufig zuständig.

(3) DRV-KBS

Der DRV-KBS werden 5% aller Versicherten zugewiesen, wobei die Zuordnung wie folgt vorgenommen wird:

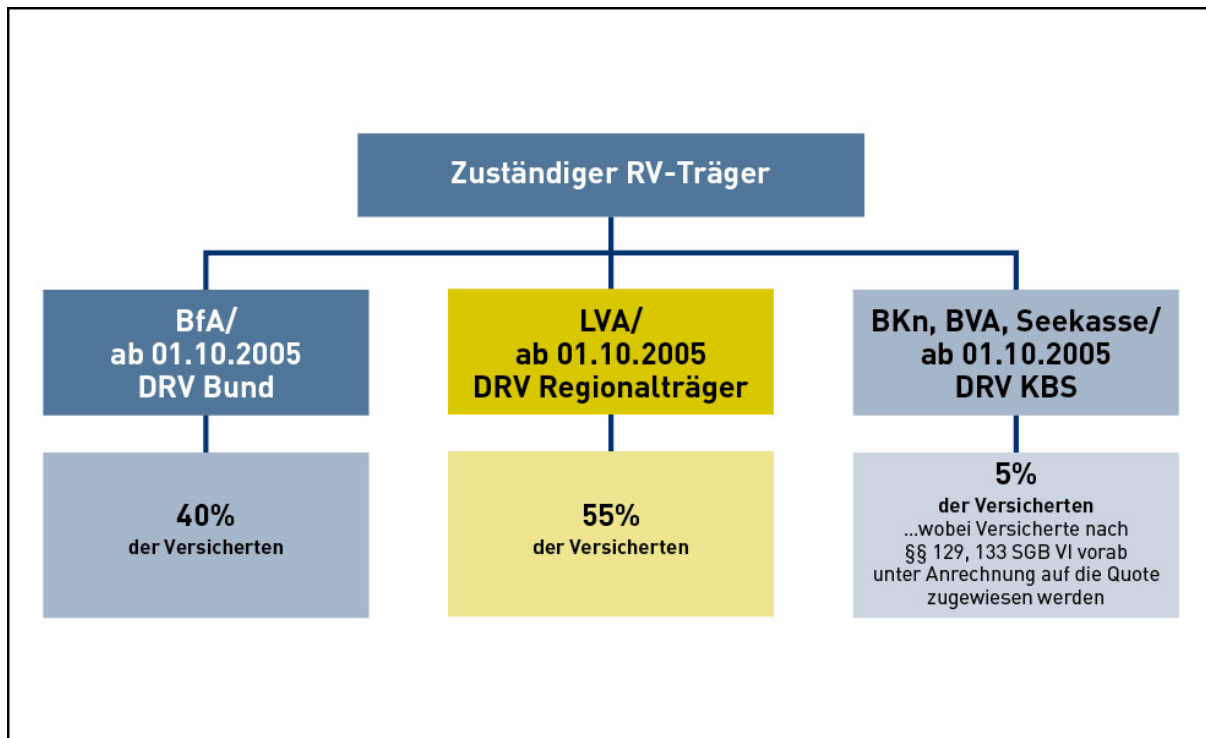
- Im ersten Schritt werden der DRV-KBS Versicherte, die ab 1.1.2005 gemäß § 129 und § 133 SGB VI ohnehin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich dieses Versicherungsträgers fallen, unter Anrechnung auf die Quote zugewiesen. Es handelt sich hierbei um Versicherte, die aufgrund ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit nach dem Rechtsstand bis 31.12.2004 der Bkn, der BVA oder der Seekasse angehört hätten sowie um Versicherte, die zurzeit aufgrund ihrer Beschäftigung knappschaftlich rentenversichert sind.
- Im zweiten Schritt werden der DRV-KBS zur Herstellung der Gesamtquote von 5% Versicherte aus den Regionen gleichmäßig zugewiesen, in denen sie bis 31.12.2004 Verwaltungsstellen unterhalten hat: Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und Saarland.

Ist die DRV-KBS für die freiwillige Versicherung zuständig, sind bei der Durchführung der Versicherung Besonderheiten zu beachten (siehe Studientext Nummer 34 "Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag").

(4) Ausnahmen

Die DRV-KBS ist auch für freiwillig Versicherte zuständig, die in der Vergangenheit einen Beitrag aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach den §§ 129 oder 133 SGB VI entrichtet haben (§§ 130, 136 SGB VI).

Abbildung 8: Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Neuversicherte ab 1.1.2005



Die Neuregelungen ab 1.1.2005 sind - neben der Einführung eines einheitlichen Versichertenbegriffs - von der Absicht geprägt, Zuständigkeitswechsel zwischen den Rentenversicherungsträgern stärker als bisher zu vermeiden. Der bei Vergabe der Versicherungsnummer festgelegte Träger bleibt grundsätzlich für alle späteren Versicherungs- und Leistungsfälle des Versicherten zuständig. Ein Zuständigkeitswechsel kann sich lediglich noch aufgrund einer Beschäftigungsaufnahme im branchenbezogenen Zuständigkeitsbereich der DRV-KBS sowie innerhalb der Regionalträger (zum Beispiel bei einem Wohnsitzwechsel) oder für einen geringen Teil der Bestandsfälle aufgrund des Ausgleichsverfahrens zur Herstellung der Quote ergeben.

ZUSAMMENFASSUNG

- Für die Durchführung einer freiwilligen Versicherung kann die DRV-Bund, die DRV-Regionalträger oder die DRV-KBS zuständig sein.
- Freiwillig Versicherte, deren Versicherungskonto bereits vor 1.1.2005 begründet wurde, bleiben nach § 274c SGB VI grundsätzlich dem am 31.12.2004 zuständigen Träger zugeordnet.
- Für freiwillig Versicherte, deren Rentenversicherungskonto ab 1.1.2005 begründet wird, richtet sich die Zuständigkeit gemäß § 127 SGB VI danach, welcher Rentenversicherungsträger von der DSRV bei Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt wird.
- Die DSRV richtet sich bei der Zuordnung der Versicherten nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen prozentualen Verteilungsschlüssel: Die Versicherten sind hiernach zu 55% der DRV-Regionalträger, zu 40% der DRV-Bund und zu 5% der DRV-KBS zuzuordnen, wobei der festgelegte Versicherungsträger grundsätzlich für alle späteren Versicherungsangelegenheiten zuständig bleibt.
- Für die DRV-KBS ist zu beachten, dass auf die Gesamtquote von 5% die aktuell Beschäftigten nach §§ 129, 133 SGB VI angerechnet werden. Des Weiteren ist die DRV-KBS auch für freiwillig Versicherte zuständig, die in der Vergangenheit einen Beitrag aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit nach den §§ 129 oder 133 SGB VI entrichtet haben (siehe §§ 130, 136 SGB VI).
- Für die DRV-Regionalträger ist zu beachten, dass die vorgesehene Quote von 55% für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich gesondert herzustellen ist.
- Innerhalb der Regionalträger ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus der in § 128 SGB VI genannten Reihenfolge.
- Ein Zuständigkeitswechsel kann sich nur ausnahmsweise aufgrund einer Beschäftigungsaufnahme im branchenbezogenen Zuständigkeitsbereich der DRV-KBS sowie innerhalb der Regionalträger oder im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ergeben.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Lisa L. hat in der Zeit vom 1.8.1985 bis 30.4.2003 eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ausgeübt. Für die Kontoführung war die BfA zuständig. Seit dem 1.5.2003 ist Frau L. Hausfrau. Sie möchte nun freiwillige Rentenversicherungsbeiträge zahlen.

Welcher Versicherungsträger ist für die freiwillige Versicherung zuständig?

15. Matthias M. war vom 1.1.1996 bis 31.1.2024 im Tagebau Garzweiler beschäftigt und aufgrund dessen knappschaftlich versichert. Da er beabsichtigt, sich demnächst selbständig zu machen, möchte er freiwillige Beiträge zahlen.

Welcher Versicherungsträger ist für die freiwillige Versicherung zuständig?

16. Nils N. fuhr von 1.3.2002 bis 31.3.2024 zur See und hat in diesem Zeitraum Beiträge zur Seekasse / DRV-KBS geleistet. Zum 1.4.2024 hat er in Hamburg die Hafenkneipe „Zum Klabautermann“ eröffnet und möchte nun freiwillige Rentenversicherungsbeiträge zahlen.

Welcher Versicherungsträger ist für die freiwillige Versicherung zuständig?

17. Die in Mexiko wohnhafte Olivia O. möchte freiwillige Beiträge zahlen. Sie hat in Deutschland zuletzt in Trier (Rheinland-Pfalz) gewohnt und war bis 31.12.2001 in Merzig (Saarland) arbeiterrentenversicherungspflichtig beschäftigt. Aufgrund der Übergangsregelung des § 274c SGB VI ist ein Regionalträger für die Durchführung der freiwilligen Versicherung zuständig.

Welcher Regionalträger ist für die freiwillige Versicherung zuständig?

18. Peter P., in Argentinien geborener Sohn deutscher Eltern (er ist somit ebenfalls Deutscher), war noch nie in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Antrag auf Zahlung freiwilliger Beiträge wurde nach § 127 SGB VI aufgrund der Quotierung einem Regionalträger zugewiesen.

Welcher Regionalträger ist für die freiwillige Versicherung zuständig?

1.4 Auswirkungen der freiwilligen Versicherung

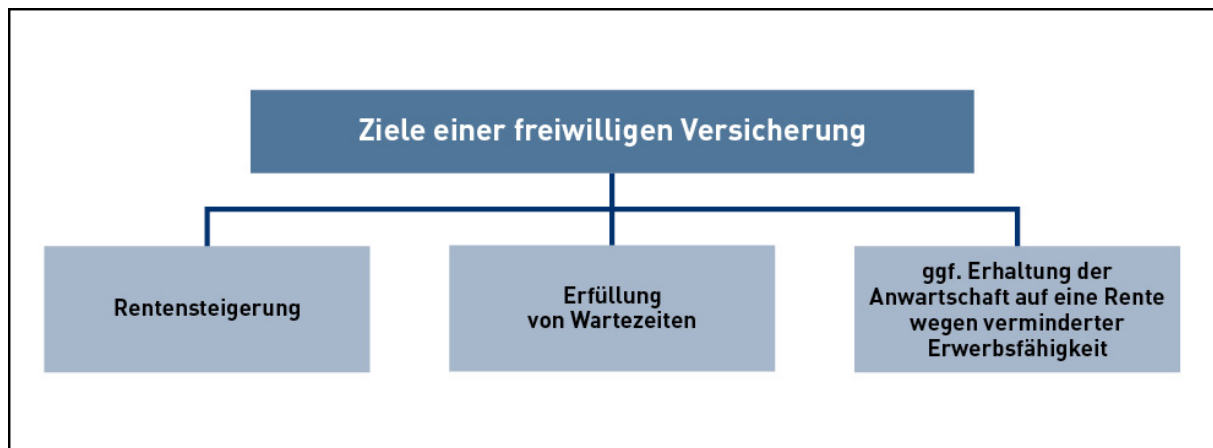
LERNZIEL

- Lernziel: Sie können – abgestimmt auf den Einzelfall – erkennen und begründen, wann und warum sich eine freiwillige Rentenversicherung anbietet.

Auf dem Gebiet der freiwilligen Versicherung besteht von Seiten der Versicherten ein hohes Bedürfnis nach Beratung über Sinn und Zweck einer freiwilligen Beitragszahlung. Eine Antwort auf die Frage nach den Vorteilen der freiwilligen Versicherung hängt zwar immer von den Verhältnissen im Einzelfall ab, gleichwohl gelten für die freiwillige Versicherung generell folgende Aussagen:

- Freiwillige Beiträge beeinflussen grundsätzlich die Rentenhöhe, genau wie Pflichtbeiträge. (Die Auswirkungen einer freiwilligen Beitragszahlung auf die Rentenhöhe sind dem Studientext Nummer 21 "Rentenberechnung" zu entnehmen).
- Freiwillige Beiträge dienen zur Erfüllung von Wartezeiten für Renten.
- Auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben können mit freiwilligen Beiträgen erfüllt werden. Darüber hinaus können sie die Höhe des Übergangsgeldes während einer Leistung zur Teilhabe beeinflussen.
- Mit freiwilligen Beiträgen können bestimmte Versicherte bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen (vergleiche dazu § 241 Absatz 2 SGB VI) die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten (siehe Studientext Nummer 17 "Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit").

Abbildung 9: Ziele einer freiwilligen Beitragszahlung



2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

LERNZIELE

- Sie können die allgemeinen Voraussetzungen nennen, die Personen zur Nachzahlung von Beiträgen berechtigen.
- Sie können die Grundzüge der Beitragsberechnung im Rahmen der Nachzahlung von Beiträgen erläutern.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen grundsätzlich nur innerhalb bestimmter Fristen rechtswirksam gezahlt werden (zu den normalen Zahlungsfristen von freiwilligen Beiträgen wird außer auf die Ausführungen in Abschnitt 1.2.1 auch auf den Studententext Nummer 8 "Wirksamkeit der Beitragszahlung" verwiesen). Eine Beitragszahlung für länger zurückliegende Zeiträume als das vergangene Jahr (vergleiche § 197 Absatz 2 SGB VI) wird nur in wenigen, gesetzlich genau festgelegten Ausnahmefällen zugelassen.

Die zeitliche Begrenzung, dass freiwillige Beiträge nur für das Vorjahr nachgezahlt werden dürfen, soll verhindern, dass erforderliche Wartezeiten bzw. Rentenerhöhungen gegebenenfalls erst unmittelbar vor Eintritt eines Leistungsfalles "eingekauft" oder aber bestehende Lücken im Versicherungsleben zu Ungunsten der Versichertengemeinschaft geschlossen werden. So soll beispielsweise verhindert werden, dass Personen, die erwerbsgemindert geworden sind, erst dann die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (vergleiche § 241 Absatz 2 SGB VI) erforderlichen freiwilligen Beiträge nachträglich zahlen.

Eine Beitragszahlung für länger zurückliegende Zeiträume als das vergangene Jahr wird daher nur in wenigen, gesetzlich genau festgelegten Ausnahmefällen auf Antrag zugelassen. Mit der Zulassung dieser Ausnahmen verfolgt der Gesetzgeber sozialpolitische Ziele. Bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für zurückliegende Zeiträume spricht man von Beitragsnachzahlung (nicht zu verwechseln mit der Nachversicherung – vergleiche Studententext Nummer 7). Mit den Nachzahlungsregelungen sollen die betreffenden Personen die Möglichkeit erhalten,

- Rentenanwartschaften zu erwerben oder zu erhöhen
- und/ oder
- Lücken in ihrem Versicherungsleben zu schließen.

Begünstigt werden dabei meist Personen, die ohne ihr Verschulden keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben oder aus anderen Gründen die Möglichkeit erhalten sollen, nachträglich einen ausreichenden sozialen Schutz in der Rentenversicherung zu begründen.

Entsprechend dem systematischen Aufbau des SGB VI sind die Nachzahlungsvorschriften, die weiterhin Bedeutung haben werden, im Vierten Kapitel (Finanzierung – §§ 204 bis 207 sowie § 209 SGB VI), Nachzahlungsvorschriften mit zeitlich begrenzter Wirkung im Fünften Kapitel (Sonderregelungen – §§ 282, 284 und 285 SGB VI) enthalten.

Weitere Nachzahlungsmöglichkeiten gibt es für Verfolgte des Nationalsozialismus und Personen aus dem Zeugenschutzprogramm. Hierauf wird in diesem Studententext jedoch nicht weiter eingegangen.

§ 209 SGB VI enthält Grundprinzipien zur Nachzahlungsberechtigung und zur Beitragsberechnung, die für die meisten Nachzahlungsregelungen maßgebend sind. Diese Grundsätze gelten insbesondere über § 228 SGB VI auch für die Nachzahlungsvorschriften des Fünften Kapitels.

2.1 Grundvoraussetzungen für die Nachzahlung

2.1.1 Berechtigter Personenkreis

Nach § 209 Absatz 1 SGB VI steht das Recht auf Nachzahlung von Beiträgen grundsätzlich nur solchen Personen zu, die

- a) entweder versicherungspflichtig oder aber
- b) zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen ergibt sich aus den §§ 1 bis 4 SGB VI bzw. den Übergangsregelungen §§ 229, 229a SGB VI.

Den Bestimmungen des § 7 SGB VI sowie der Sonderregelung des § 232 SGB VI ist zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich ist (vergleiche hierzu die Erläuterungen in Abschnitt 1.1).

Im Ergebnis ist die grundsätzliche Nachzahlungsberechtigung damit nur für Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht (mehr) in der Bundesrepublik Deutschland haben, ausgeschlossen, sofern über- oder zwischenstaatliche Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen enthalten.

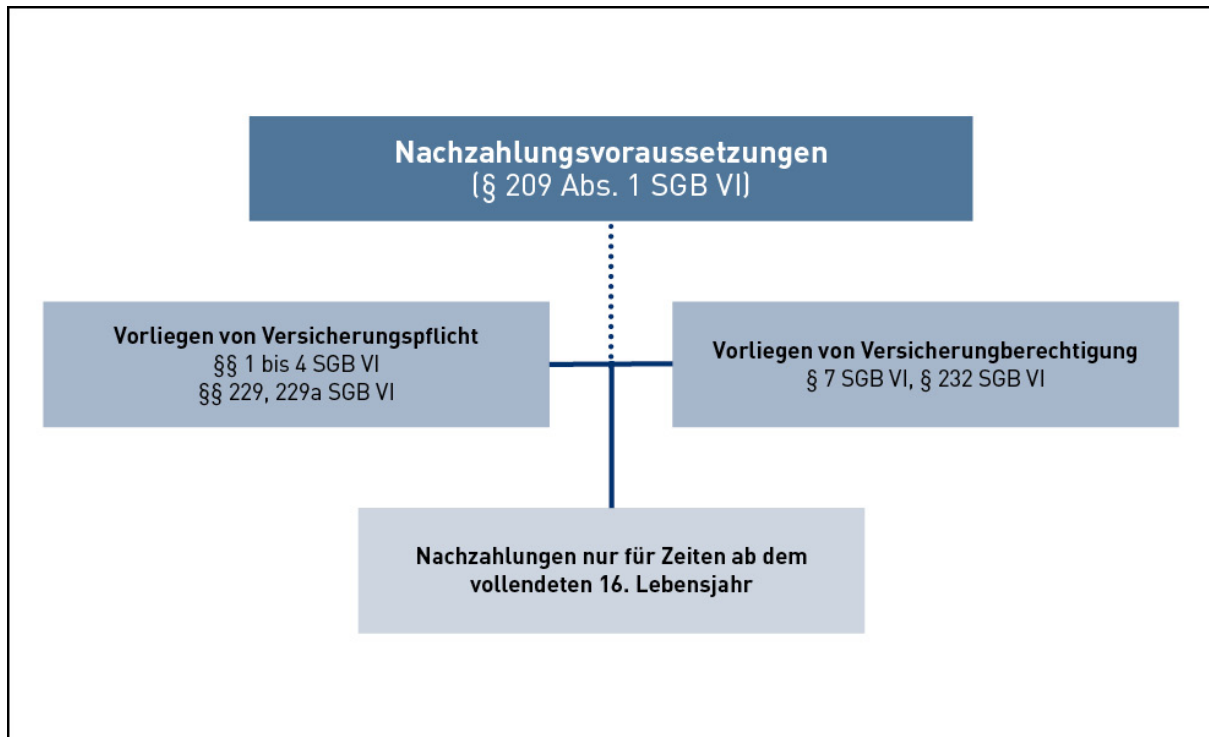
Bei der Prüfung, ob die Nachzahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist stets auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen bleiben unberücksichtigt. So ist beispielsweise ein ausländischer Versicherter, der einen Nachzahlungsantrag vor Wohnsitzverlegung ins Ausland gestellt hat, bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen zur Nachzahlung noch berechtigt.

2.1.2 Zeitlicher Rahmen der Nachzahlung

Die Nachzahlung ist gemäß § 209 Absatz 1 Satz 2 SGB VI nur für Zeiten ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig. Diese Regelung entspricht den Vorschriften über die freiwillige Versicherung (vergleiche § 7 Absatz 1 SGB VI). Personen, die freiwillige Beiträge nachzahlen, sollen nicht besser gestellt werden als Versicherte, die von Anfang an laufende freiwillige Beiträge gezahlt haben.

Außerdem ist die Regelung des § 7 Absatz 2 SGB VI zu beachten (siehe hierzu Erläuterungen in Abschnitt 1.1.5).

Abbildung 10: Voraussetzungen für die Nachzahlung



ZUSAMMENFASSUNG

- Eine Nachzahlung von Beiträgen kann nur auf Antrag vorgenommen werden.
- Die Nachzahlung ist grundsätzlich für Personen zulässig, die entweder versicherungspflichtig oder zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind.
- Der Nachzahlungszeitraum beginnt frühestens mit dem Monat der Vollendung des 16. Lebensjahres und endet spätestens unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 SGB VI.

2.1.3 Beitragsberechnung

Nach § 209 Absatz 2 SGB VI sind für die Berechnung der Beiträge

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,
2. die Beitragsbemessungsgrenze und
3. der Beitragssatz

maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten.

Seit 1.1.2025 beträgt die für die Berechnung des Mindestbeitrages gültige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 556,00 EUR monatlich (vergleiche § 167 SGB VI).

Die im gewählten Nachzahlungszeitpunkt festgesetzte monatliche Beitragsbemessungsgrenze (vergleiche §§ 159, 160 SGB VI) ist Berechnungsgrundlage für den möglichen Höchstbeitrag, während sich der für die Beitragsberechnung erforderliche Beitragssatz grundsätzlich aus den Bestimmungen der §§ 158, 160 SGB VI ergibt.

Zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag darf jeder beliebige Monatsbetrag gewählt werden. Die Nachzahlungsbeiträge sind also genau so hoch wie die Beiträge für eine laufende freiwillige Versicherung (vergleiche Abschnitt 1.2.2). Auf die Beitragsberechnungsgrößen des Jahres, für das die Beiträge nachgezahlt werden, kommt es nicht an.

Da die Dauer des Verfahrens zur Bewilligung einer Nachzahlung (vom Eingang des Antrags bis zur Zulassung und Festsetzung des Zahlungstermins) nicht zu Lasten des Antragstellers gehen darf, ist ein zum Jahresende gestellter Nachzahlungsantrag ggf. mit den zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Werten zu bearbeiten, auch wenn der Bescheid mit der Zulassung zur Beitragsnachentrichtung erst im Folgejahr erteilt wird. Voraussetzung ist aber, dass der Antragsteller die Verzögerung des Verfahrens nicht selbst zu vertreten hat (beispielsweise bei mangelnder Mitwirkung) und die Beiträge dann auch innerhalb einer angemessenen Frist, die bei einem Inlandswohnsitz des Versicherten drei Monate beträgt, eingezahlt werden. Bei Auslandswohnsitz gilt eine Frist von sechs Monaten als angemessen.

In diesem Zusammenhang sind beispielsweise folgende Fallgestaltungen denkbar:

- Möchte der Versicherte Mindestbeiträge oder Beiträge zwischen dem Mindest- und Höchstbeitrag entrichten und erhöht sich der Beitragssatz während des Verfahrens, so ist der Beitragssatz im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Vermindert sich dagegen der Beitragssatz während des Verfahrens, so ist der Beitragssatz im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge maßgebend, es sei denn, die Berechtigung zur Nachzahlung ist nach der Antragstellung verloren gegangen.
- Möchte der Versicherte Mindestbeiträge entrichten und ändert sich während des Verfahrens sowohl der Beitragssatz als auch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, so ist eine Vergleichsberechnung zwischen dem Mindestbeitrag im Antragszeitpunkt und dem Mindestbeitrag im Nachzahlungszeitpunkt vorzunehmen, es sei denn, die Berechtigung zur Nachzahlung ist nach Antragstellung verloren gegangen.
- Möchte der Versicherte Höchstbeiträge entrichten, so ist der Höchstbeitrag maßgebend, mit dem ein höherer monatlicher Rentenzuwachs erreicht wird.

Beispiele: (bei Erhöhung des Beitragssatzes)

1. Ein Versicherter beantragt am 25.11. die Nachzahlung von Beiträgen. Bedingt durch eine Grippe unter den Mitarbeitern des Versicherungsträgers erhält er den Zulassungsbescheid erst am 29.1. des Folgejahres.
2. Ein anderer Versicherter beantragt ebenfalls am 25.11. eine Beitragsnachzahlung. Mehrere Aufforderungen des Versicherungsträgers auf Vorlage bestimmter, für die Zulassung entscheidender Unterlagen ignoriert er. Erst am 15.2. legt er diese Nachweise vor. Daraufhin erhält er am 26.2. den Bescheid über die Bewilligung der Nachzahlung.

Im ersten Beispiel darf der Versicherte Beiträge nachzahlen, die auf den Beitragsberechnungsgrößen des Antragsjahres beruhen, weil er die Dauer des Verfahrens nicht beeinflussen konnte und ihm keine Nachteile (durch höhere Beiträge) entstehen dürfen.

Im zweiten Fall hat der Versicherte die Verzögerung des Verfahrens selbst verursacht, so dass die Nachzahlungsbeiträge aus den im Zahlungszeitpunkt geltenden Beitragsberechnungsgrößen festzusetzen sind. Der Antrag war erst am 15.2. vollständig.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Nachzahlungsbeiträge ergeben sich grundsätzlich aus den Rechengrößen (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, Beitragsbemessungsgrenze, Beitragssatz), die im Zeitpunkt der Nachzahlung gelten. Sie sind somit genauso hoch wie für das laufende Jahr gezahlte freiwillige Beiträge.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

Beurteilen Sie in den Aufgaben 19 bis 23, ob die Voraussetzungen des § 209 Absatz 1 SGB VI erfüllt sind.

19. Quentin Q. ist seit Jahren als Angestellter bei der Firma Hausfinanz gegen ein Monatsgehalt von 8.000,00 EUR beschäftigt. Wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist er krankenversicherungsfrei.
20. Rita R. ist seit Jahren im Betrieb ihres Ehemannes gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 400,00 EUR beschäftigt. Auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 230 Absatz 8 SGB VI hat sie nicht verzichtet. Aufgrund dessen werden nur Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt.
21. Sascha S. ist als selbständig tätiger Gewerbetreibender in die Handwerksrolle eingetragen und zahlt im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI Pflichtbeiträge zur allgemeinen Rentenversicherung.
22. Thorsten T. geboren am 18.7.1956, betätigt sich als selbständiger Briefmarkenhändler. Er hat niemals Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Am 5.8.2025 stellt er einen Antrag auf Beitragsnachzahlung.
23. Die chilenische Staatsangehörige Uma U. war in der Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2024 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Zum 1.1.2025 hat sie ihren Wohnsitz nach Chile verlegt. Im März 2025 erkundigt sich Frau U., ob sie zur Zahlung freiwilliger Beiträge berechtigt ist. Eine Versicherungsberechtigung nach zwischenstaatlichem Recht ist nicht gegeben.

Welche Antwort geben Sie ihr?

24. Vincent V. beabsichtigt, im Juli 2025 eine Nachzahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2011 vorzunehmen. Er bittet vorher den Rentenversicherungsträger, ihm den finanziellen Aufwand bei der Nachzahlung
 - a) von Mindestbeiträgen,
 - b) von Höchstbeiträgenmitzuteilen.

Erteilen Sie die gewünschte Auskunft.

2.2 Berechtigungstatbestände zur Nachzahlung nach den Vorschriften des Vierten Kapitels (§§ 204 bis 207 SGB VI)

LERNZIEL

- Sie können die Grundzüge der Berechtigung zur Beitragsnachzahlung nach den §§ 204 bis 207 SGB VI erläutern. (Die Nachzahlung nach § 208 SGB VI ist zum 11.8.2010 aufgehoben und durch die Übergangsvorschrift des § 282 Absatz 1 SGB VI ersetzt worden – vergleiche Abschnitt 2.3.1. Sie wird deshalb hier nicht weiter erläutert.)

2.2.1 Nachzahlung bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation (§ 204 SGB VI)

(1) Allgemeines

Mit der in § 204 SGB VI geregelten Nachzahlungsberechtigung soll Deutschen, die zum Beispiel infolge ihrer verhältnismäßig kurzen Zugehörigkeit ohne Versorgung aus dem Dienst einer internationalen Organisation ausscheiden, die Möglichkeit gegeben werden, vorhandene Versorgungslücken zu schließen.

(2) Berechtigter Personenkreis (§ 204 Absatz 1 Satz 1 SGB VI)

Berechtigt zur Nachzahlung sind

- Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes,
- die aus den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation (beispielsweise Europäische Union - EU - , Vereinte Nationen – UN/UNO) ausscheiden, wenn
- der Dienst auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurde und
- ihnen für die Zeiten dieses Dienstes eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung weder durch diese Organisation noch eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person (zum Beispiel Bund oder Land) gewährleistet ist.

(3) Zeitlicher Umfang der Beitragsnachzahlung (§ 204 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB VI)

Freiwillige Beiträge können für nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegende Zeiten des Dienstes bei den angeführten Organisationen nachgezahlt werden.

Die Beitragsnachzahlung ist dabei auch für solche Zeiten zulässig, in denen der Versicherte seinerzeit schon laufende freiwillige Beiträge entrichtet hat. Hierdurch soll den Berechtigten, die evtl. nur freiwillige Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages zum Beispiel zur Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 241 Absatz 2 SGB VI) entrichtet haben, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Versorgungslücke auch in angemessener Höhe zu schließen. Die bereits gezahlten Beiträge sind bei der Durchführung der Nachzahlung zu erstatten bzw. aus Vereinfachungsgründen mit dem Nachzahlungsbetrag zu verrechnen.

(4) Antragsfrist (§ 204 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB VI)

Der Antrag kann grundsätzlich nur innerhalb von sechs Monaten nach dem unversorgten Ausscheiden aus den Diensten der Organisation gestellt werden.

Personen, die nach ihrem Ausscheiden für die Zeit des Dienstes zwar keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf lebenslange Versorgung gegen die Organisation selbst, jedoch aufgrund einer versicherungsfreien Beschäftigung gegen eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person haben (beispielsweise als beurlaubter oder entsandter Beamter des Bundes), können die Antragsfrist wegen der zu diesem Zeitpunkt fehlenden Nachzahlungsberechtigung nicht einhalten. Scheiden diese Personen dann jedoch aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus und sind sie hierfür nachzuversichern, ohne dass die Zeit des Dienstes bei der internationalen Organisation hierbei berücksichtigt wird, können sie den Antrag auf Nachzahlung noch innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Nachversicherung stellen.

(5) Zahlungsfrist (§ 204 Absatz 2 Satz 4 SGB VI)

Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides zu entrichten; andernfalls erlischt das Nachzahlungsrecht. Bei Ausschöpfen der vom Gesetzgeber bestimmten Zahlungsfrist ist gegebenenfalls eine Neuberechnung der Beiträge vorzunehmen, wenn sich die Beitragsberechnungsgrundlagen zwischen Bewilligung und tatsächlicher Zahlung geändert haben und die Beiträge nicht innerhalb einer vom Rentenversicherungsträger gesetzten angemessenen Frist bezahlt werden.

**(6) Auswirkungen einer Nachzahlung auf einen Rentenbezug
(§ 204 Absatz 2 Satz 3 SGB VI)**

Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen.

Durch diese Bestimmung ist es möglich, dass trotz Rentenbezuges Beiträge nicht nur nachgezahlt, sondern - als Ausnahme von den allgemeinen leistungsrechtlichen Bestimmungen - auch bei dieser Rente anzurechnen sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Leistungsfall bereits vor dem Ausscheiden oder der Durchführung der Nachversicherung eingetreten ist. In diesem Fall können Beiträge zwar nachgezahlt, aber erst bei einem späteren Rentenfall berücksichtigt werden.

Abbildung 11: Nachzahlung bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation (§ 204 SGB VI)

Personenkreis	Antragsfristen
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche im Sinne des Artikel 116 GG • bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation • im Dienste der Bundesrepublik • ohne Anspruch auf Versorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden • bei Wegfall einer Versorgungsgewährleistung oder Anwartschaft mit Nachversicherung: 6 Monate nach Durchführung der Nachversicherung
Nachzahlungszeitraum	Zahlungsfrist
<p>Dienstzeiten bei dieser Organisation (im Nachzahlungszeitraum gezahlte freiwillige Beiträge sind zu erstatten bzw. zu verrechnen)</p>	<p>6 Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides</p>

2.2.2 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 205 SGB VI)

(1) Allgemeines

Mit der in § 205 SGB VI geregelten Nachzahlungsmöglichkeit sollen die in der Rentenversicherung evtl. eingetretenen Nachteile (zum Beispiel der Verlust der Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) beseitigt werden, die auf Grund einer unschuldig erlittenen Strafverfolgungsmaßnahme entstanden sind.

(2) Berechtigter Personenkreis (§ 205 Absatz 1 Satz 1 SGB VI)

Berechtigt zur Nachzahlung sind

- Versicherte,
- für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) rechtskräftig festgestellt ist.

Die Versicherteneigenschaft ist gegeben, wenn das Rentenversicherungskonto - spätestens im Zeitpunkt der Antragstellung - mindestens einen wirksamen Pflicht- oder freiwilligen Beitrag ausweist.

Versichert sind auch Personen, die nachversichert sind oder für die auf Grund eines Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings unter Ehegatten Rentenansprüche übertragen oder begründet sind (§ 8 Absatz 1 SGB VI). Pauschalbeiträge des Arbeitgebers für geringfügig entlohnte Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind bzw. aufgrund der Übergangsregelung des § 230 Absatz 8 SGB VI versicherungsfrei sind (vergleiche §§ 172, 276a SGB VI) begründen ebenfalls die Versicherteneigenschaft.

2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Als Strafverfolgungsmaßnahmen kommen neben der Straftat beispielsweise auch die Untersuchungshaft sowie ein Berufsverbot in Betracht. Der Anspruch auf Entschädigung und der daraus folgende zeitliche Umfang der möglichen Nachzahlung ergeben sich aus der Entscheidung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft.

In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass unschuldig erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR nicht nach dem StrEG entschädigt werden. Ein Nachzahlungsrecht besteht in diesen Fällen somit nicht. Soweit entsprechende Strafverfolgungsmaßnahmen durch Kassation oder strafrechtliche Rehabilitierung aufgehoben werden, richtet sich die rentenrechtliche Entschädigung nach § 250 Absatz 1 Nummer 5a SGB VI und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

(3)Zeitlicher Umfang der Beitragsnachzahlung (§ 205 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB VI)

Für Zeiten, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegen und die bei der Festsetzung des Entschädigungsanspruches berücksichtigt wurden, können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden.

Beispiel 1:

Der 44-jährige Mitarbeiter einer Entsorgungsfirma war wegen des Verdachts, Giftmüll illegal entsorgt zu haben, neun Monate lang in Untersuchungshaft. Nachdem seine Unschuld bewiesen ist, erhält er für diese Zeit eine Entschädigung nach dem StrEG. Für diese Zeit ist eine Nachzahlung zuzulassen.

Die Nachzahlung ist dabei auch für solche Zeiten zulässig, die bereits mit Beiträgen belegt sind. Vorwiegend ist hier an bereits gezahlte (niedrige) freiwillige Beiträge zu denken. In Betracht kommen aber auch Pflichtbeiträge zum Beispiel während eines Berufsverbotes oder von Freigängern. Die bereits gezahlten Beiträge sind denjenigen zu erstatten, die sie getragen haben. Obwohl der Gesetzeswortlaut allein auf den Antrag auf Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für die belegten Zeiten abstellt, sind die bereits gezahlten Beiträge erst dann zu erstatten, wenn die Nachzahlung tatsächlich vorgenommen wurde. Käme es für die Erstattung nur auf die Antragstellung an, so würden – falls der Versicherte die Beiträge dann doch nicht nachzahlt – rechtswirksam gezahlte Beiträge erstattet. Aus Vereinfachungsgründen sollte die Erstattung freiwilliger Beiträge oder angefallener Arbeitnehmeranteile mit dem Nachzahlungsbetrag verrechnet werden.

Beispiel 2:

Ein Arzt war auf Grund falscher Anschuldigungen - wie sich später herausstellte - mit einem zweijährigen Berufsverbot belegt worden. Um seinen Lebensunterhalt zu sichern, arbeitete er während dieser Zeit als Hilfsarbeiter; entsprechend seinem Arbeitsverdienst wurden (niedrige) Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Nachdem ihm eine Entschädigung nach dem StrEG zugebilligt wurde, beantragt er die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für diesen Zeitraum.

Zahlt er die freiwilligen Beiträge nach, so ist der Nachzahlungsbetrag mit den von ihm getragenen Arbeitnehmeranteilen aus den Pflichtbeiträgen des Nachzahlungszeitraumes zu verrechnen. (Sein früherer Arbeitgeber hat dann auch Anspruch auf Erstattung der Arbeitgeberanteile.)

(4) Antragsfrist (§ 205 Absatz 2 Satz 1 SGB VI)

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats gestellt werden, in dem die Entscheidung über die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig geworden ist; andernfalls erlischt das Nachzahlungsrecht.

Beispiel:

Die Entscheidung eines Gerichts über eine Entschädigung wurde am 11.3.2024 rechtskräftig. Der Nachzahlungsantrag ist rechtzeitig gestellt, wenn er bis zum 31.3.2025 eingegangen ist.

(5) Zahlungsfrist (§ 205 Absatz 2 Satz 2 SGB VI)

Die Beiträge sind innerhalb einer vom Rentenversicherungsträger zu bestimmenden angemessenen Frist zu zahlen. Als angemessen wird von den Versicherungsträgern in der Regel eine Frist von drei Monaten bei Inlandsaufenthalt und von sechs Monaten bei Aufenthalt des Nachzahlungswilligen im Ausland angesehen. Die Bestimmung anderer Fristen unter Abwägung besonderer Umstände des Einzelfalles ist aber denkbar. Bei dieser Nachzahlungsvorschrift sollte bei Festlegung der Zahlungsfrist insbesondere berücksichtigt werden, wann die Entschädigung ausgezahlt wird bzw. wurde.

(6) Auswirkungen einer Nachzahlung auf einen Rentenbezug (§ 205 Absatz 1 Satz 4 SGB VI)

Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen.

Durch diese Bestimmung ist es möglich, dass trotz Rentenbezuges Beiträge nicht nur nachgezahlt werden, sondern - als Ausnahme von den allgemeinen leistungsrechtlichen Bestimmungen - auch bei dieser Rente anzurechnen sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Leistungsfall bereits vor der Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten ist. In diesem Fall können Beiträge zwar nachgezahlt, aber erst bei einem späteren Rentenfall berücksichtigt werden.

(7) Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme (§ 205 Absatz 1 Satz 3 SGB VI)

Im Falle der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit durch die Strafverfolgungsmaßnahme gelten die nachgezahlten Beiträge als Pflichtbeiträge.

Hierdurch wird der besonderen rentenrechtlichen Bedeutung von Pflichtbeiträgen zum Beispiel bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 43 SGB VI) Rechnung getragen, in dem davon ausgegangen wird, dass die Pflichtversicherung ohne die Strafverfolgungsmaßnahme fortgesetzt worden wäre. Da der in § 205 Absatz 1 Satz 3 SGB VI verwendete Begriff "Unterbrechung" gesetzlich nicht definiert ist, kann entsprechend der einheitlichen Auslegung zu § 58 Absatz 2 Satz 1 SGB VI von einer Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgegangen werden, wenn zwischen dem Ende der Versicherungspflicht und dem Beginn der Strafverfolgungsmaßnahme kein voller Kalendermonat liegt.

Abbildung 12: Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 205 SGB VI)

Personenkreis	Antragsfrist
<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte • mit rechtskräftig festgestelltem Entschädigungsanspruch 	<p>Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entschädigungsentscheidung rechtskräftig geworden ist</p>
Nachzahlungszeitraum	Zahlungsfrist
<p>Entspricht dem Entschädigungszeitraum (darin liegende Pflicht- oder freiwillige Beiträge sind zu erstatten bzw. zu verrechnen)</p>	<p>Vom Rentenversicherungsträger zu bestimmen: angemessen (unter Berücksichtigung des Zahlungstermines der Haftentschädigung)</p>

HINWEIS

Die Höhe der Nachzahlungsbeiträge ist vom Versicherten im Rahmen des § 209 Absatz 2 SGB VI grundsätzlich frei wählbar (vergleiche hierzu die Erläuterungen in Abschnitt 2.1.3).

Nach dem StrEG hat der Versicherte jedoch ggfs. einen Anspruch auf Erstattung der Beitragskosten durch die Staatskasse. Die Höhe dieser Beitragsentschädigung richtet sich dabei nach der Beitragshöhe vor Beginn der Strafverfolgungsmaßnahme.

Bei einer Beratungsanfrage des Versicherten sollte diesem daher eine Beitragsnachzahlung in entsprechender Höhe empfohlen werden.

Zahlt der Versicherte dagegen niedrigere Beiträge als vor der Strafverfolgungsmaßnahme nach (z. B. Mindestbeiträge), erhält er - ungeachtet seines tatsächlichen rentenrechtlichen Schadens - eine Erstattung von der Staatskasse auch nur in dieser Höhe.

2.2.3 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute (§ 206 SGB VI)**(1) Allgemeines**

Mit der in § 206 SGB VI geregelten Nachzahlungsberechtigung soll Geistlichen, Ordensleuten und sonstigen Beschäftigten, die als anerkannte Vertriebene in ihrem Herkunftsland eine versicherungsfreie Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, Versorgungslücken zu schließen, wenn die entsprechenden Zeiten nach dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland weder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) noch bei einer Versorgung als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Diese Vorschrift stellt insofern einen Ausgleich für die fehlende Nachversicherung dar, die bei vergleichbaren Personengruppen in der Bundesrepublik Deutschland im Falle des unversorgten Ausscheidens durchzuführen ist.

(2) Berechtigter Personenkreis (§ 206 Absatz 1 SGB VI)

Berechtigter zur Nachzahlung sind

- Geistliche und sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften, die als
- anerkannte Vertriebene (Vertriebenenausweis A oder B)
- vor ihrer Vertreibung im Herkunftsland eine wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften versicherungsfreie Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben und
- eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Inland nicht wieder aufgenommen haben.

Zu den Vertriebenen i. S. des § 206 Absatz 1 SGB VI gehören auch Spätaussiedler nach § 4 BFVG.

Geistliche und Kirchenbeamte aus der ehemaligen DDR haben kein Nachzahlungsrecht; bei ihnen kommt vielmehr eine Nachversicherung nach § 233a SGB VI in Betracht.

(3) Ausschluss vom Nachzahlungsrecht (§ 206 Absatz 2 SGB VI)

Eine Nachzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit die im Herkunftsland zurückgelegten Zeiten der versicherungsfreien Beschäftigung oder Tätigkeit bei einer Versorgung aus

- einem deutschen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder
- entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

als ruhegehaltfähig anerkannt werden bzw. anerkannt worden sind.

(4) Versicherungsrechtliche Voraussetzungen (§ 206 Absatz 3 SGB VI)

Die Nachzahlungsberechtigten müssen ihre Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft in Form einer Vorversicherung nachweisen. Die Nachzahlung ist darum nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist oder nach Wohnsitznahme im Inland für mindestens 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt sind. Während die erste Alternative durch Zeiten im Bundesgebiet und Zeiten im Herkunftsgebiet erfüllt werden kann, zählen bei der zweiten Alternative Zeiten im Herkunftsgebiet nicht mit.

(5) Zeitlicher Umfang der Beitragsnachzahlung (§ 206 Absatz 1 SGB VI)

Für die nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden Zeiten der versicherungsfreien Beschäftigung oder Tätigkeit im Herkunftsgebiet können freiwillige Beiträge längstens bis zum 1.1.1943 zurück nachgezahlt werden, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen (beispielsweise aufgrund einer Kindererziehungszeit nach dem FRG) belegt sind.

Der Stichtag „1.1.1943“ resultiert aus der Intention des Gesetzgebers, das Nachzahlungsrecht vorwiegend Personen einzuräumen, die bei Einführung des SGB VI zum 1.1.1992 ihr 65. Lebensjahr noch nicht vollendet und damit ihr Versicherungsleben noch nicht abgeschlossen hatten. Ausgehend von dem Geburtsjahrgang 1927 und einer Nachzahlungsberechtigung ab vollendetem 16. Lebensjahr ergibt sich somit ein frühestmöglicher Nachzahlungsbeginn ab 1.1.1943.

(6) Antragsfrist

Das Gesetz hat keine Antragsfrist vorgegeben. Erst der Eintritt der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 SGB VI beendet im Hinblick auf die Bestimmung in § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI im Einzelfall die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen.

(7) Zahlungsfrist

Eine Zahlungsfrist ist ebenfalls nicht vorgeschrieben. Sie ist daher vom Versicherungsträger zu bestimmen. Im Normalfall werden die drei- bzw. sechsmonatigen Zahlungsfristen (vergleiche Abschnitt 2.2.2) angemessen sein.

Abbildung 13: Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute § 206 SGB VI)

Personenkreis	Antragsfrist
<ul style="list-style-type: none"> • Geistliche u.s.w., • die als Vertriebene anerkannt sind • Ausübung einer versicherungsfreien Beschäftigung im Herkunftsland • keine Aufnahme einer gleichartigen Beschäftigung im Bundesgebiet • kein Anspruch auf Versorgung • Erfüllung der allgemeinen Wartezeit oder 24 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen nach Wohnsitznahme im Bundesgebiet 	<p>Bei bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde</p>
Nachzahlungszeitraum	Zahlungsfrist
<p>Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung im Herkunftsland, längstens bis 01.01.1943 zurück</p>	<p>Innerhalb angemessener Frist (Inland 3 Monate, Ausland 6 Monate)</p>

2.2.4 Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI)

(1) Allgemeines

Die Regelung ist im Zusammenhang mit der zunächst durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1992 und ab 1.10.1996 durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vorgenommenen Begrenzung der Ausbildungsanrechnungszeiten von früher 13 auf höchstens drei Jahre zu sehen. Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) ist ab 1.1.2002 die Anrechnung von Zeiten der schulischen Ausbildung wieder auf acht Jahre verlängert worden. Für die Nachzahlung nach § 207 SGB VI ist ohne Belang, dass nur drei Jahre bewertet werden. Der rentenmindernde Einfluss von Lücken im Versicherungsverlauf auf die Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten durch nicht mehr anrechenbare Ausbildungszeiten kann durch diese Nachzahlungsmöglichkeit ausgeglichen werden.

(2) Berechtigter Personenkreis (§ 207 Absatz 1 SGB VI)

Berechtig zur Nachzahlung sind

- Versicherte (zum Versichertenbegriff siehe Abschnitt 2.2.2)
- mit Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs nach dem vollendeten 16. Lebensjahr,
- wenn diese Zeiten nicht als Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI berücksichtigt werden.

2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Zeiten einer schulischen Ausbildung sind gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigungsfähig, wenn sie

- vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegen
- oder
- die Höchstdauer von insgesamt acht Jahren (96 Monaten) überschritten haben.

(3) Zeitlicher Umfang der Beitragsnachzahlung (§ 207 Absatz 1 SGB VI)

Freiwillige Beiträge können nachgezahlt werden für Zeiten der schulischen Ausbildung

- vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (ist der Monat der Vollendung des 17. Lebensjahres als Anrechnungszeit zu berücksichtigen, endet der Nachzahlungszeitraum mit dem Vormonat)
- oder
- die die Höchstdauer von acht Jahren übersteigen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Bei Überschreiten der Acht-Jahres-Grenze sind die zeitlich näher liegenden Monate in eine Beitragsnachzahlung einzubeziehen, denn nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen des § 122 Absatz 3 SGB VI werden bei den Zeiten, die bis zu einer Höchstdauer zu berücksichtigen sind, die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zunächst berücksichtigt.

Anmerkung:

Hat sich ein Versicherter bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ausschließlich in schulischer Ausbildung befunden und zahlt er für die Zeit vom 16. bis zum 17. Lebensjahr freiwillige Beiträge nach, kann dies - insbesondere bei niedrigen Beiträgen - durch die Verlängerung des belegungsfähigen Gesamtzeitraumes und dem evtl. daraus resultierenden niedrigeren Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für die Bewertung von beitragsfreien Zeiten zugeordnet wird, zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis führen. Dies ist umso mehr der Fall, je mehr beitragsfreie Zeiten vorhanden sind (siehe hierzu Studententext Nummer 21 "Rentenberechnung").

Bei dieser Fallkonstellation sollte deshalb durch eine Proberechnung überprüft werden, ob die Nachzahlung für den Versicherten zu einer angemessenen Rentensteigerung führen würde und der Versicherte ggf. informiert werden.

(4) Antragsfrist (§ 207 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 SGB VI)

Der Antrag kann grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. (Die Regelung des § 207 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.) Die altersmäßige Begrenzung ist jedoch unerheblich bei Personen, die entweder

- aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden und nachversichert werden
- oder
- eine versicherungsbefreite Beschäftigung (§ 6 SGB VI) aufgeben.

Der Nachzahlungsantrag kann dann innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung oder nach Wegfall der Befreiung gestellt werden.

(5) Zahlungsfrist (§ 207 Absatz 2 Satz 4 SGB VI)

Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen, wenn der Versicherte dies beantragt.

Der Versicherte ist in dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, dass für die Höhe der jeweils zu zahlenden Beiträge und deren Bewertung der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der Rate maßgebend ist. Auch trägt der Versicherte das Risiko, dass bei Eintritt eines Leistungsfalls (Rente) nur die bis dahin bereits gezahlten Beiträge bei der Rentenfestsetzung berücksichtigt werden dürfen.

(6) Erstattung von Nachzahlungsbeiträgen (§ 207 Absatz 3 SGB VI)

Der Versicherte kann sich die Beiträge, die er für die Zeiten einer schulischen Ausbildung nachgezahlt hat, erstatten lassen, sofern diese Zeiten doch als Anrechnungszeiten zu bewerten sind. Entgegen dem Gesetzeswortlaut ist der Begriff der Bewertung dabei nicht im Sinne von § 74 Satz 3 SGB VI i. V. m. § 122 Absatz 3 SGB VI - hiernach werden von Zeiten der schulischen Ausbildung i. S. von § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI lediglich die Zeiten der Fachschulausbildung bewertet - zu verstehen, sondern weit im Sinne der „Berücksichtigung“ von § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI auszulegen. Erstattungsfähig sind damit auch Nachzahlungsbeiträge für das 4. bis 8. Jahr einer schulischen Ausbildung, die als Anrechnungszeit zwar nicht bewertet (Schule, Hochschule), aber zum Beispiel bei der Wartezeit von 35 Jahren oder im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung berücksichtigt wird.

Erstattungsberechtigt sind so zum Beispiel Versicherte, die nach der bis 31.12.2001 geltenden Rechtslage Beiträge für das 4. bis 8. Jahr ihrer Schulausbildung nachgezahlt haben.

Der Versicherte kann dabei selbst entscheiden, ob er das Recht auf Erstattung der Nachzahlungsbeiträge in Anspruch nimmt oder die Beiträge „stehen lässt“. Im Falle der Erstattung gilt jedoch § 210 Absatz 5 SGB VI entsprechend, wonach bei Inanspruchnahme einer Sach- oder Geldleistung nur die später gezahlten Beiträge erstattet werden können (siehe auch Studententext Nummer 9 „Beitragserstattung“). Zu beachten ist aber, dass eine Erstattung vor Beginn der Rente nicht zulässig ist, da die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten erst im Leistungsfall endgültig festgestellt werden kann.

Wird die Erstattung nicht beantragt, handelt es sich bei den nachgezahlten Beiträgen für den entsprechenden Zeitraum um beitragsgeminderte Zeiten, die evtl. um einen Zuschlag zu erhöhen sind.

Wegen der unterschiedlichen rentenrechtlichen Auswirkungen hat der Rentenversicherungsträger den Versicherten daher im Rentenverfahren zu beraten, ob eine Erstattung zum Beispiel hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit oder der Rentenhöhe sinnvoll ist.

Abbildung 14: Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI)

<p style="text-align: center;">Personenkreis</p>	<p style="text-align: center;">Antragsfrist</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte • mit Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres, • die keine Anrechnungszeit ist 	<p>Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, später nur innerhalb von 6 Monaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung mit Nachversicherung • nach Aufgabe einer versicherungsfreien Beschäftigung
<p style="text-align: center;">Nachzahlungszeitraum</p>	<p style="text-align: center;">Zahlungsfrist</p>
<p>Nicht mit Beiträgen belegte schulische Ausbildungszeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum vollendeten 17. Lebensjahr • wegen der zeitlichen Begrenzung (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI) <p>keine Anrechnungszeiten sind</p>	<p>Auf Antrag Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren</p>

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

25. Der deutsche Staatsangehörige Wolfgang W. war auf Veranlassung deutscher Regierungsstellen vom 15.3.2021 bis 5.5.2024 bei der EU in Brüssel beschäftigt. Da er nur kurze Zeit dem Versorgungswerk der EG angehörte, hat er bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Versorgung erlangt. Seit 1.1.2025 ist er als selbstständiger Unternehmensberater tätig.

Stellen Sie fest, ob dem Antrag auf Nachzahlung vom 11.1.2025 entsprochen werden kann.

26. Xaver X. wurde nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) eine Entschädigung für eine Strafverfolgungsmaßnahme von Juli 2017 bis September 2022 gewährt. Die Entscheidung über die Zubilligung der Entschädigung wurde im Mai 2024 rechtskräftig. Er beantragt im Januar 2025 die Nachzahlung von Beiträgen gemäß § 205 SGB VI.

Wie ist über den Antrag zu entscheiden?

27. Der Vertriebene Yvor Y. (Vertriebenenausweis A), geboren am 17.9.1972, war im Herkunftsland Rumänien nach seiner Schulausbildung vom 1.8.1988 bis 31.7.1991 als Mitglied des dortigen Franziskanerordens versicherungsfrei beschäftigt. Am 15.8.1991 siedelt er in die Bundesrepublik Deutschland über. Eine Anerkennung der Zeit der Ordentätigkeit nach dem FRG kann nicht erfolgen. Seit dem 1.1.1992 übt der Vertriebene eine entgeltliche Beschäftigung in einer Brauerei in Warstein aus. Im März 2025 beantragt Herr Y. die Nachzahlung von Beiträgen nach § 206 SGB VI.

Stellen Sie fest, ob und ggfls. für welchen Zeitraum dem Antrag auf Nachzahlung entsprochen werden kann.

28. Der am 2.11.1981 geborene Versicherte Zacharias Z. hat nach Vollendung seines 16. Lebensjahres Ausbildungszeiten vom 2.11.1997 bis 31.5.2001 (Schulausbildung), vom 1.10.2002 bis 31.10.2004 (abgeschlossene Fachschulausbildung) und vom 1.4.2005 bis 30.6.2009 (nicht abgeschlossene Hochschulausbildung) zurückgelegt.

Stellen Sie fest, für welche Zeiträume eine Nachzahlung nach § 207 SGB VI in Betracht kommt.

29. Der am 12.6.1989 geborene Achim A. hat bis zum 3.6.2006 die Realschule besucht. Danach wurden bis zum Beginn seiner (versicherungspflichtigen) Lehrzeit am 1.8.2007 keine rentenrechtlich relevanten Zeiten zurückgelegt.

Für welche Zeiträume dürfen freiwillige Beiträge gemäß § 207 SGB VI nachgezahlt werden?

2.3 Berechtigung zur Nachzahlung nach den Sonderregelungen der §§ 282, 284 und 285 SGB VI

LERNZIEL

- Sie können die Grundzüge der Berechtigung zur Beitragsnachzahlung nach den §§ 282 Absatz 1 und 3, 284 und 285 SGB VI erläutern. (Die Nachzahlungsoption nach § 282 Absatz 2 SGB VI war auf den 31.12.2015 befristet und wird deshalb hier nicht weiter erläutert.)

Die Berechtigung zur Nachzahlung nach den Sonderregelungen besteht auch bei diesen Personenkreisen nur, sofern die Grundvoraussetzungen für die Nachzahlung nach § 209 Absatz 1 SGB VI (siehe Abschnitt 2.1) erfüllt sind.

2.3.1 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei anzurechnenden oder aufgehobenen Kindererziehungszeiten (§ 282 Absatz 1 SGB VI)

(1) Allgemeines

Nach § 7 Absatz 2 SGB VI in der Fassung bis 10.8.2010 konnten Personen, die versicherungsfrei (Ausnahme: Geringfügig Beschäftigte) oder von der Versicherungspflicht befreit waren, nur dann freiwillige Beiträge entrichten, wenn sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zur gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hatten. Infolgedessen konnte beispielsweise eine von der Versicherungspflicht befreite Ärztin, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung war und deren gesetzliches Rentenversicherungskonto lediglich eine anrechenbare Kindererziehungszeit von 12 bzw. 36 Kalendermonaten auswies, keine laufenden freiwilligen Beiträge zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit entrichten.

Durch das „Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 15.7.2009 wurde daher diesen Elternteilen erstmalig die Möglichkeit eingeräumt, unter erleichterten Voraussetzungen freiwillige Beiträge nachzuzahlen, um so die allgemeine Wartezeit zu erfüllen und einen Anspruch auf die Regelaltersrente zu erwerben. Die diesbezügliche Nachzahlungsmöglichkeit war ursprünglich in § 208 SGB VI geregelt und zum 22.7.2009 in Kraft getreten.

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 5.8.2010 wurde § 7 Absatz 2 SGB VI alte Fassung aufgehoben, so dass versicherungsfreie Personen sowie von der Versicherungspflicht befreite Personen nunmehr für Zeiten ab 1.8.2010 unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 SGB VI (Vollendung des 16. Lebensjahres, Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Wohnsitz grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland - vergleiche Abschnitt 1) laufende freiwillige Beiträge entrichten können.

Gleichzeitig wurde die bislang in § 208 angesiedelte Nachzahlungsmöglichkeit aufgehoben und aus Vertrauensschutzgesichtspunkten für vor dem 1.1.1955 geborene Elternteile als Nachzahlungsmöglichkeit mit zeitlich begrenzter Wirkung in § 282 Absatz 1 SGB VI platziert.

Durch das "Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" (6. SGB IV-ÄndG) vom 11.11.2016 wurde in § 282 Absatz 1 SGB VI darüber hinaus Elternteilen ein Sondernachzahlungsrecht eingeräumt, die von § 286g Satz 1 Nummer 1 SGB VI erfasst werden.

Von § 286g Satz 1 Nummer 1 SGB VI erfasst werden Elternteile (in der Regel Beamte), denen in der Zeit vom 22.7.2009 bis 30.6.2014 Kindererziehungszeiten für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder mit Bescheid vorgemerkt wurden, die nach der ab 1.7.2014 geltenden Rechtslage jedoch nicht mehr zu berücksichtigen sind, weil die Berücksichtigung der Kindererziehung in einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen als im Verhältnis zur Rentenversicherung systembezogen annähernd gleichwertig gilt (§ 56 Absatz 4 Nummer 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 149 Absatz 5 Satz 2 SGB VI).

Die Ergänzung in § 282 Absatz 1 SGB VI durch das 6. SGB IV-ÄndG ermöglicht diesen Elternteilen, anstelle einer Beitragserstattung nach § 286g SGB VI freiwillige Beiträge zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (die sie nach der Aufhebung des Bescheides über die Vormerkung der Kindererziehungszeiten regelmäßig nicht mehr durch eine laufende freiwillige Beitragszahlung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllen können), nachzuzahlen und damit einen Rentenanspruch zu realisieren.

Das Nachzahlungsrecht nach § 282 Absatz 1 SGB VI haben die von § 286g Satz 1 Nummer 1 SGB VI erfassten Elternteile aber auch dann, wenn für sie keine Erstattung nach § 286g SGB VI in Betracht kommt, weil sie bislang überhaupt keine laufenden freiwilligen Beiträge gezahlt haben. Denn auch sie können nach der Aufhebung des Bescheides über die Vormerkung der Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit regelmäßig nicht mehr durch eine laufende freiwillige Versicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Berechtigter Personenkreis (§ 282 Absatz 1 Satz 1 SGB VI)

Berechtigt zur Nachzahlung sind

- Elternteile (leibliche Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern sowie Adoptiveltern),
- die vor dem 1.1.1955 geboren sind und
- denen eine Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 56, 249 SGB VI anzurechnen ist (erste Alternative) oder bei denen eine Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgemerkt war, diese aber nach der ab 1.7.2014 geltenden Rechtslage wieder aberkannt wurde (zweite Alternative),
- wenn sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit noch nicht erfüllt haben und diese auch nicht nach § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB VI als erfüllt gilt.

Nachzahlungsberechtigt sind nur Elternteile mit anzurechnenden bzw. aufgehobenen Kindererziehungszeiten, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, also bei Inkrafttreten der Nachzahlungsmöglichkeit im Jahre 2010 bereits 55 Jahre oder älter waren. Je nach Geburtsjahrgang haben diese Elternteile nämlich ggf. überhaupt keine oder keine hinreichende Möglichkeit mehr, die allgemeine Wartezeit bis zum Erreichen ihrer Regelaltersgrenze durch die Zahlung laufender freiwilliger Beiträge nach § 7 SGB VI zu erfüllen. Diesen Elternteilen wird deshalb über § 282 Absatz 1 SGB VI eine besondere Nachzahlungsmöglichkeit zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit eingeräumt. Kann die allgemeine Wartezeit noch durch die laufende freiwillige Versicherung nach § 7 SGB VI erfüllt werden, hat der Versicherte die Wahl zwischen der laufenden freiwilligen Versicherung und der Nachzahlung nach § 282 Absatz 1 SGB VI. Das ist beispielsweise bei einem Versicherten des Geburtsjahrganges 1954 mit einem möglichen Rentenbeginn im Jahre 2020 der Fall, der durch Entrichtung laufender freiwilliger Beiträge die Wartezeit von 60 Monaten und damit den Anspruch auf die Regelaltersrente erwerben könnte.

Nach dem 31.12.1954 geborene Elternteile sind dagegen von dem Nachzahlungsrecht des § 282 Absatz 1 SGB VI ausgeschlossen, da sie bis zum Erreichen ihrer Regelaltersgrenze auf jeden Fall ausreichend Zeit haben, die allgemeine Wartezeit durch eine laufende freiwillige Beitragszahlung zu erfüllen.

Im Übrigen ist es gleichgültig, ob die Anrechnung der (ggf. ursprünglich vorgemerkten) Kindererziehungszeit beispielsweise aufgrund der überwiegenden Erziehung des Antragstellers oder durch die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern zugunsten des Antragstellers erfolgte (siehe Studentext Nummer 2 "Versicherungspflicht").

Auch ist es nicht erforderlich, dass dem Antragsteller die Kindererziehungszeit in vollem Umfang zugeordnet ist bzw. war. Das Nachzahlungsrecht besteht vielmehr bereits dann, wenn das Rentenversicherungskonto einen Kalendermonat mit anrechenbarer Kindererziehungszeit ausweist bzw. vor der Aufhebung auswies.

Die alleinige Zuordnung von Kinderberücksichtigungszeiten begründet dagegen kein Nachzahlungsrecht, da sich aus diesen Zeiten allein keine Rentenanwartschaften ergeben bzw. ergeben hätten und eine Nachzahlungsberechtigung somit der Gesetzesintention, Rentenansprüche aufgrund der Kindererziehung oder einer ursprünglich vorgemerkten Kindererziehung zahlbar zu machen, widersprechen würde.

Obwohl durch die erste Nachzahlungsmöglichkeit des § 282 Absatz 1 SGB VI nach der Gesetzesintention insbesondere bislang von der freiwilligen Versicherung ausgeschlossenen versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen die Realisierung eines Rentenanspruchs ermöglicht werden soll, enthält § 282 Absatz 1 SGB VI allerdings keine diesbezügliche Einschränkung. Das Nachzahlungsrecht steht somit auch allen weiteren Personenkreisen (z. B. Selbständigen) offen, sofern die übrigen Nachzahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Zeitlicher Umfang der Beitragsnachzahlung (§ 282 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB VI)

Freiwillige Beiträge können für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Wurden zusätzliche Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich nach § 52 Absatz 1 SGB VI oder aus einer Pauschalbeitragszahlung aufgrund geringfügig entlohnter Beschäftigung nach §§ 52 Absatz 2, 244a SGB VI erworben, so sind diese zu berücksichtigen, d. h. die Anzahl der Nachzahlungsbeiträge ist entsprechend zu vermindern.

Belegungsfähig sind nur Monate, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegen und noch nicht mit Beiträgen belegt sind. Monate, für die Pauschalbeiträge aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung entrichtet wurden, gelten im Rahmen des § 282 SGB VI als belegt. Dies gilt auch für eine Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit, sofern zusätzliche Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen sind.

Die Nachzahlung selbst ist im „Krebstgang“ vorzunehmen: Die Nachzahlungsbeiträge werden ausgehend vom Monat der Antragstellung rückwärts Monat für Monat zugeordnet. Auszunehmen sind dabei Monate, die bereits mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind oder die als belegt gelten.

(4) Antragsfrist

Das Gesetz hat keine Antragsfrist vorgegeben. Der Antrag kann daher auch noch nach Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden.

Eine Entscheidung über den Antrag nach § 282 Absatz 1 SGB VI kann grundsätzlich erst zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze getroffen werden. Gleichwohl wird im Interesse des Versicherten ein Antrag auf Nachzahlung bereits innerhalb von sechs Monaten vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugelassen. Bei früher gestellten Nachzahlungsanträgen wäre dagegen nicht mit hinreichender Sicherheit abzusehen, ob die Wartezeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze evtl. noch erfüllt wird (beispielsweise infolge der Zahlung laufender freiwilliger Beiträge oder auch aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen).

(5) Zahlungsfrist

Eine Zahlungsfrist ist ebenfalls nicht vorgeschrieben. Sie ist daher vom Versicherungsträger zu bestimmen. Im Regelfall werden die drei- bzw. sechsmonatigen Zahlungsfristen (vergleiche Abschnitt 2.2.2) angemessen sein.

(6) Erstattung von Nachzahlungsbeiträgen

Werden nach der Nachzahlung der Beiträge weitere - auf die allgemeine Wartezeit anrechenbare - Zeiten festgestellt, aufgrund derer die nachgezahlten Beiträge nicht oder teilweise nicht erforderlich waren, ist eine Erstattung der über den nach § 282 Absatz 1 SGB VI zulässigen Umfang gezahlten Beiträge nur auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten vorzunehmen. Eine Erstattung von Amts wegen erfolgt dagegen nicht.

Abbildung 15: Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei anzurechnenden oder aufgehobenen Kindererziehungszeiten (§ 282 Absatz 1 SGB VI)

Personenkreis	Antragsfrist
<ul style="list-style-type: none"> • Elternteile, • die vor dem 01.01.1955 geboren sind • mit anrechenbaren oder aufgehobenen Zeiten der Kindererziehung • sofern die allgemeine Wartezeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt ist 	Frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze
Nachzahlungszeitraum	Zahlungsfrist
Nicht mit Beiträgen belegte Monate nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind	Innerhalb angemessener Frist (Inland 3 Monate, Ausland 6 Monate)

2.3.2 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze für auf Dauer beurlaubte Berufssoldaten und Beamte der Bundeswehr (§ 282 Absatz 3 SGB VI)

(1) Allgemeines

Mit der Neuausrichtung der Bundeswehr im Jahre 2012 war insbesondere auch eine Verringerung und Verjüngung des Personalbestandes der Bundeswehr verbunden. Um einen zügigen und sozialverträglichen Abbau des Personalüberhangs zu erreichen, wurden durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21.7.2012 Anreize geschaffen, den Dienst als Berufssoldat oder als Beamter im zivilen Bereich der Bundeswehr freiwillig vorzeitig zu beenden. So sieht § 1 Absatz 4 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes sowie § 3 Absatz 2 des Bundeswehrbeamten- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetzes bis zum 31.12.2017 die Möglichkeit zur grundsätzlich dauerhaften, unbezahlten Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand vor. Hierdurch soll den Strukturbetroffenen bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Berufswechsel in eine auf Dauer ausgerichtete andere Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder als Tarifbeschäftigte (nicht Beamte) im öffentlichen Dienst ermöglicht werden. Da die Zeit dieser dauerhaften Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist, zahlt der Bund - sofern keine Rentenversicherungspflicht vorliegt - bis zum Erreichen der jeweils maßgebenden Altersgrenze in der Soldaten- bzw. Beamtenversorgung laufende freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, längstens jedoch bis zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (vergleiche z. B. § 1 Absatz 5 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes).

Sollte gleichwohl die allgemeine Wartezeit nicht mehr erfüllt werden können, ist für Fälle dieser Art aufgrund des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in § 282 Absatz 3 SGB VI ein Nachzahlungsrecht eingeräumt worden, um den Betroffenen eine zusätzliche Altersabsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Die nachzuzahlenden Beiträge werden dabei ebenfalls vom Bund gezahlt.

Die Höhe der laufenden freiwilligen Beiträge sowie der Nachzahlungsbeiträge orientiert sich an der Höhe der Bezüge im letzten Kalendermonat vor der Beurlaubung. Die Betroffenen können darüber hinaus die freiwilligen Beiträge sowie die Nachzahlungsbeiträge bis zum Höchstbeitrag auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung aufstocken. Diese Aufstockung hat in der Art zu erfolgen, dass dem Bund die entsprechenden Beiträge von den Beurlaubten zur Verfügung gestellt werden und der Bund dann die aufgestockten freiwilligen Beiträge bzw. die aufgestockten Nachzahlungsbeiträge insgesamt an den Rentenversicherungsträger zahlt.

(2) Berechtigter Personenkreis (§ 282 Absatz 3 Satz 1 SGB VI)

Berechtig zur Nachzahlung sind

- Versicherte,
- die nach § 1 Absatz 4 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Bundeswehrbeamten- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetzes beurlaubt worden sind und
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
- wenn zwischen der Beurlaubung und der maßgebenden gesetzlichen oder besonderen Altersgrenze weniger als 60 Kalendermonate liegen.

Zur Nachzahlung berechtigt sind nur Versicherte (zum Versichertenbegriff siehe Abschnitt 2.2.2). In den Fällen, in denen z. B. nach § 1 Absatz 5 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes während der dauerhaften Beurlaubung freiwillige Beiträge vom Bund gezahlt worden sind, liegt regelmäßig die geforderte Versicherteneigenschaft vor. Gleiches gilt, wenn der Bund keine laufenden freiwilligen Beiträge gezahlt hat, weil während der Beurlaubung eine die freiwillige Versicherung ausschließende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat. Sollte im Einzelfall dennoch kein Versicherungsstatus vorliegen, bestünde eigentlich keine Nachzahlungsberechtigung. Die Versicherteneigenschaft könnte allerdings - sofern die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 SGB VI vorliegen - durch die Zahlung eines laufenden freiwilligen Beitrags erworben werden. Anschließend bestünde dann auch eine Nachzahlungsberechtigung nach § 282 Absatz 3 SGB VI. Da dieses doch recht umständliche Verfahren auf Unverständnis bei den betroffenen Personen stoßen würde, haben die Rentenversicherungsträger beschlossen, die Nachzahlungsberechtigung unabhängig von einer bereits vorliegenden Versicherteneigenschaft zuzulassen. Die Antragsteller sind jedoch im Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, dass von den eingehenden Nachzahlungsbeiträgen ein Monatsbeitrag - unter Beachtung der Zahlungsfrist des § 197 Absatz 2 SGB VI - als laufender freiwilliger Beitrag zur Begründung der Versicherteneigenschaft verwendet wird.

Nachzahlungsberechtigt sind dabei Versicherte, die nach § 1 Absatz 4 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Bundeswehrbeamten- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetzes bis zum Beginn des Ruhestandes unbezahlt beurlaubt worden sind, sofern es sich um eine dauerhafte Beurlaubung handelt, die - im Gegensatz zu einer kurzfristigen Beurlaubung - nicht ruhegehaltfähig ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit (unter Berücksichtigung der ggf. vom Bund bereits gezahlten laufenden freiwilligen Beiträge) nicht erfüllt ist und auch nicht nach § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB VI als erfüllt gilt.

Des Weiteren müssen zwischen der Beurlaubung und der maßgebenden gesetzlichen oder bei diesem Personenkreis ggf. zu beachtenden dienstgrad-/laufbahnabhängigen besonderen Altersgrenze weniger als 60 Kalendermonate liegen.

Eine Nachzahlungsberechtigung wird insofern nur in den Fällen gegeben sein, in denen die Beurlaubung relativ kurz vor der Versetzung in den Ruhestand in Anspruch genommen wird.

(3) Zeitlicher Umfang der Beitragsnachzahlung (§ 282 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB VI)

Freiwillige Beiträge können für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Wurden zusätzliche Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich nach § 52 Absatz 1 SGB VI oder aus einer Pauschalbeitragszahlung aufgrund geringfügig entlohnter Beschäftigung nach §§ 52 Absatz 2, 244a SGB VI erworben, so sind diese zu berücksichtigen, d. h. die Anzahl der Nachzahlungsbeiträge ist entsprechend zu vermindern.

Belegungsfähig sind nur Monate, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegen und noch nicht mit Beiträgen belegt sind. Monate, für die Pauschalbeiträge aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung entrichtet wurden, gelten im Rahmen des § 282 SGB VI als belegt. Dies gilt auch für eine Ehezeit/Lebenspartnerschaftszeit, sofern zusätzliche Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen sind.

Die Nachzahlung selbst ist im „Krebstgang“ vorzunehmen: Die Nachzahlungsbeiträge werden ausgehend vom Monat der Antragstellung rückwärts Monat für Monat zugeordnet. Auszunehmen sind dabei Monate, die bereits mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind oder die als belegt gelten.

(4) Antragsfrist

Das Gesetz hat keine Antragsfrist vorgegeben. Da die entsprechenden Anträge auf Beurlaubung jedoch nur bis zum 31.12.2017 gestellt werden konnten, dürften nach derzeitiger Rechtslage ab dem 01.01.2023 (= Ablauf von 60 Kalendermonaten) keine Nachzahlungsanträge mehr eingehen.

Der Antrag kann auch noch nach Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden.

Eine Entscheidung über den Antrag nach § 282 Absatz 3 SGB VI kann grundsätzlich erst zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze getroffen werden. Gleichwohl wird im Interesse des Versicherten ein Antrag auf Nachzahlung bereits innerhalb von sechs Monaten vor Erreichen der Regelaltersgrenze zugelassen. Bei früher gestellten Nachzahlungsanträgen wäre dagegen nicht mit hinreichender Sicherheit abzusehen, ob die Wartezeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze evtl. noch erfüllt wird (beispielsweise aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen).

(5) Zahlungsfrist

Eine Zahlungsfrist ist nicht vorgeschrieben. Sie ist daher vom Versicherungsträger zu bestimmen. Im Regelfall werden die drei- bzw. sechsmonatigen Zahlungsfristen (vergleiche Abschnitt 2.2.2) angemessen sein.

(6) Erstattung von Nachzahlungsbeiträgen

Werden nach der Nachzahlung der Beiträge weitere - auf die allgemeine Wartezeit anrechenbare - Zeiten festgestellt, aufgrund derer die nachgezahlten Beiträge nicht oder teilweise nicht erforderlich waren, ist eine Erstattung der über den nach § 282 Absatz 3 SGB VI zulässigen Umfang gezahlten Beiträge nur auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten vorzunehmen. Eine Erstattung von Amts wegen erfolgt dagegen nicht.

Abbildung 16: Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze für auf Dauer beurlaubte Berufssoldaten und Beamte der Bundeswehr (§ 282 Absatz 3 SGB VI)

Personenkreis	Antragsfrist
<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte, die nach § 1 Abs. 4 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes oder nach § 3 Abs. 2 des Bundeswehrbeamten- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetzes beurlaubt sind und • bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, • wenn zwischen der Beurlaubung und der maßgebenden gesetzlichen oder besonderen Altersgrenze weniger als 60 Kalendermonate liegen 	Frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze
Nachzahlungszeitraum	Zahlungsfrist
Nicht mit Beiträgen belegte Monate nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind	Innerhalb angemessener Frist (Inland 3 Monate, Ausland 6 Monate)

2.3.3 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte (§ 284 SGB VI)

(1) Allgemeines

Es handelt sich um eine Nachzahlungsmöglichkeit für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte, die früher eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und im Herkunftsland nicht rentenversichert waren. Durch die Beitragsnachzahlung soll ihnen ermöglicht werden, sich in der Bundesrepublik Deutschland eine ausreichende soziale Sicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubauen.

2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

(2) Berechtigter Personenkreis (§ 284 Satz 1 SGB VI)

Berechtigt zur Nachzahlung sind

- Personen, die zum Personenkreis im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes (BEvG) in der Fassung bis 30.6.1990 gehören. Dies sind insbesondere Vertriebene, Heimatvertriebene, Spätaussiedler, DDR-Flüchtlinge wie auch DDR-Flüchtlingen gleichgestellte Personen und Evakuierte, die
- vor der Vertreibung, der Flucht, der Spätaussiedlung oder der Evakuierung selbständig tätig waren und
- binnen drei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht, der Spätaussiedlung oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit wegen Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht einen Pflichtbeitrag gezahlt haben.

Die Zugehörigkeit zu den begünstigten Personenkreisen wird durch die Vertriebenenausweise A und B (Heimatvertriebene und Vertriebene), die Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG, den Flüchtlingsausweis C oder einen C-Vermerk in einem Vertriebenenausweis (DDR-Flüchtlinge oder gleichgestellte Personen) oder einen Registrierschein (Evakuierte) nachgewiesen.

Die Berechtigung zur Nachzahlung setzt neben der Zugehörigkeit zu einem der begünstigten Personenkreise voraus, dass unmittelbar vor der Vertreibung, Flucht, Spätaussiedlung oder Evakuierung eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist. Zum Begriff der "Selbständigkeit" wird auf den Studientext Nummer 4 verwiesen.

Zwischen dem Verlust der selbständigen Tätigkeit und der Vertreibung, Flucht, Spätaussiedlung oder Evakuierung muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Wer seine selbständige Tätigkeit freiwillig oder aus wirtschaftlichen und damit nicht aus vertreibungsbedingten Gründen aufgegeben hat, ist daher nicht zur Nachzahlung berechtigt.

Ein Ruhen des Betriebes auf Grund von Wehr- bzw. Kriegsdienst, Notdienst, Dienstverpflichtung oder die Schließung des Betriebes aus kriegsbedingten Gründen ist dagegen ohne Bedeutung. Das Gleiche gilt für den Verlust der Selbständigkeit auf Grund von Maßnahmen, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vertreten sind, zum Beispiel Enteignung.

Bei mehrfacher Vertreibung, Flucht oder Evakuierung genügt es, wenn der Betroffene vor einer Vertreibung, Flucht oder Evakuierung selbständig tätig war.

(3) Versicherungsrechtliche Voraussetzung

Die berechtigten Personen müssen binnen drei Jahren nach der Vertreibung, Flucht, Spätaussiedlung oder Evakuierung einen Pflichtbeitrag gezahlt haben, das heißt am Beitrag finanziell beteiligt gewesen sein.

Es kommen unter anderem in Betracht

- Pflichtbeiträge auf Grund einer abhängigen Beschäftigung,
- Pflichtbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit,
- Pflichtbeiträge nach § 247 Absatz 1 SGB VI (Beiträge für Anrechnungszeiten vor 1992 mit Beitragsanteil des Versicherten) sowie
- Beitragszeiten nach § 15 FRG, soweit sie auf einer Pflichtbeitragszeit im Herkunftsland beruhen.

Bei der Zeitspanne "binnen drei Jahren" handelt es sich um eine Ausschlussfrist, sodass nur solche Personen begünstigt sind, die sich nach der Vertreibung, Flucht, Spätaussiedlung oder Evakuierung innerhalb dieser Zeit als Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung angeschlossen haben. Bei Kriegsgefangenen oder Internierten beginnt die Drei-Jahres-Frist jedoch erst mit der Entlassung aus der Gefangenschaft oder Internierung oder der Beendigung der sich daran unmittelbar anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, soweit sich wegen einer anzurechnenden Ersatzzeit nach § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI kein späterer Zeitpunkt ergibt.

(4) Ausschluss vom Nachzahlungsrecht (§ 284 Satz 2 SGB VI)

Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Nachzahlung nicht mehr zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.

(5) Zeitlicher Umfang der Beitragsnachzahlung (§ 284 Satz 1 SGB VI)

Die Nachzahlung ist grundsätzlich für alle Zeiten zwischen der Vollendung des 16. Lebensjahres und vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze möglich, sofern diese nicht bereits mit Beiträgen (beispielsweise nach dem FRG) belegt sind, längstens jedoch bis zum 1.1.1924 zurück.

Die Nachzahlung ist somit nicht auf die Zeiten der früheren selbständigen Tätigkeit beschränkt.

Auch können dem Gesetzeswortlaut nach Zeiten, die nach der Vertreibung liegen, mit Nachzahlungsbeiträgen belegt werden. Die sozialpolitische Zielsetzung dieser Nachzahlungsmöglichkeit gebietet es jedoch, die berechtigten Personen nicht besser zu stellen als einheimische Versicherte. Aus diesem Grund sind Zeiten, für die eine laufende freiwillige Beitragsentrichtung nach Bundesrecht möglich gewesen wäre, aus dem Nachzahlungszeitraum auszuklammern.

Da eine freiwillige Versicherung nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) bzw. Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) ab 1.1.1957 grundsätzlich möglich wurde, ist das Nachzahlungsrecht für Personen, die vor diesem Zeitpunkt zugezogen sind, somit auf den 31.12.1956 beschränkt. Bei einem Zuzug nach 31.12.1956 ist der Nachzahlungszeitraum auf den Zeitpunkt des Zuzugs zu begrenzen.

(6) Antrags- und Zahlungsfrist

Das Gesetz hat keine Antragsfrist vorgegeben. Erst der Eintritt der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 SGB VI beendet im Einzelfall die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen.

Eine Zahlungsfrist ist im Gesetz ebenfalls nicht genannt. Sie ist daher von den Rentenversicherungsträgern im Zulassungsbescheid zu bestimmen (vergleiche Ausführungen in Abschnitt 2.2.2).

Abbildung 17: Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Evakuierte (§ 284 SGB VI)

Personenkreis	Nachzahlungszeitraum
<ul style="list-style-type: none"> • Vertriebene, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Evakuierte, • die im Herkunftsland selbständig tätig waren und • binnen 3 Jahren nach der Vertreibung, Flucht, Evakuierung oder Beendigung einer Ersatzzeit gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI einen Pflichtbeitrag gezahlt haben, • sofern nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters der Monat, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, noch nicht abgelaufen ist 	<p>Nicht mit Beiträgen belegte Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab vollendetem 16. Lebensjahr, frühestens ab 01.01.1924 • bis vor Erreichen der Regelaltersgrenze, längstens bis zum Zuzug (bei Vertreibung vor 01.01.1957 längstens bis 31.12.1956)
	Antrags-/Zahlungsfrist
	<p>Innerhalb angemessener Frist (Inland 3 Monate, Ausland 6 Monate)</p>

2.3.4 Nachzahlung bei Nachversicherung (§ 285 SGB VI)

(1) Allgemeines

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 wurden die Voraussetzungen für eine Rentengewährung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Art verschärft, dass seit 1.1.1984 die Zubilligung einer solchen Rente davon abhängig ist, dass der Versicherte in den letzten 5 Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles 3 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten nachweisen kann. Gleichzeitig wurde mit § 241 Absatz 2 SGB VI eine Übergangsregelung geschaffen, wonach Versicherte den Anspruch auf diese Rente auch dann geltend machen können, wenn sie die allgemeine Wartezeit bis 31.12.1983 erfüllt haben und jeder Kalendermonat in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt des Leistungsfalles mit einer Anwartschaftserhaltungszeit (zum Beispiel Pflicht- oder freiwillige Beitragszeit) belegt ist.

Die hieran anknüpfende Nachzahlungsberechtigung des § 285 SGB VI will Personen, die aufgrund einer Nachversicherung die allgemeine Wartezeit vor 1984 erfüllen, die Möglichkeit geben, Lücken im Nachversicherungszeitraum (beispielsweise infolge einer Beurlaubung vom Dienst ohne Weiterzahlung der Bezüge) zu schließen, um dadurch nachträglich die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Übergangsrecht sicherzustellen.

(2) Berechtigter Personenkreis (§ 285 Satz 1 SGB VI)

Berechtigt zur Nachzahlung sind Personen,

- deren Nachversicherung nach dem 31.12.1983 durchgeführt worden ist oder die als nachversichert gelten (fiktive Nachversicherung) und die
- auf Grund dieser Nachversicherung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor dem 1.1.1984 erfüllen.

2. Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Nähere Einzelheiten zur Nachversicherung sind im Studententext Nummer 7 "Nachversicherung" enthalten.

(3) Ausschluss vom Nachzahlungsrecht

Eine Nachzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn

- die Nachversicherung bereits vor dem 1.1.1984
- oder aber
- ausschließlich für Zeiten nach dem 31.12.1983 durchgeführt worden ist.

Ein Nachzahlungsausschluss ist ebenfalls dann gegeben, wenn die allgemeine Wartezeit auch ohne die Nachversicherung bereits vor dem 1.1.1984 erfüllt ist.

Diese Ausschlussgründe hängen eng mit dem Ziel dieser Nachzahlungsmöglichkeit zusammen. Bei Nachversicherungen, die vor dem 1.1.1984 durchgeführt worden sind, hatten die Betroffenen die Möglichkeit, bereits vom 1.1.1984 an laufend freiwillige Beiträge zu zahlen und so ihre Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Bei Personen, die zwar für Zeiten vor dem 1.1.1984 nachversichert werden, aber gleichwohl die allgemeine Wartezeit vor 1984 nicht erfüllen, kann die Anwartschaft trotz einer lückenlosen Belegung ab 1.1.1984 nicht mit freiwilligen Beiträgen aufrechterhalten werden. Für diese Versicherten ist eine Nachzahlung ebenfalls ausgeschlossen.

(4) Zeitlicher Umfang der Beitragsnachzahlung (§ 285 Satz 1 SGB VI)

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes ist die Nachzahlung grundsätzlich zulässig für Zeiten ab 1.1.1984 bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Nachversicherung, sofern diese nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Auszunehmen vom Nachzahlungszeitraum sind allerdings Zeiten, für die der Versicherte im Antragszeitpunkt noch laufende freiwillige Beiträge im Rahmen des § 197 Absatz 2 SGB VI entrichten kann.

Als Durchführung der Nachversicherung ist entweder der Erhalt der Nachversicherungsbescheinigung oder des Versicherungsverlaufes anzusehen.

Entgegen dem Gesetzeszweck ist es im Übrigen nicht erforderlich, dass der Versicherte auch tatsächlich für jeden belegungsfähigen Kalendermonat freiwillige Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nachzahlt. Der Versicherte kann auch hier die Anzahl seiner freiwilligen Beiträge selbst bestimmen.

(5) Antragsfrist (§ 285 Satz 2 SGB VI)

Der Antrag auf Nachzahlung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung (= Erhalt der Nachversicherungsbescheinigung oder des ersten Versicherungsverlaufes über die Nachversicherung) gestellt werden.

(6) Zahlungsfrist (§ 285 Satz 4 SGB VI)

Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides zu entrichten; andernfalls erlischt das Nachzahlungsrecht.

(7) Auswirkungen einer Nachzahlung auf einen Rentenbezug (§ 285 Satz 3 SGB VI)

Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Durch diese Bestimmung ist es möglich, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch rückwirkend bei bereits eingetretener Erwerbsminderung zu erfüllen und damit den Rentenanspruch zu begründen (und zu erhöhen).

Abbildung 18: Nachzahlung bei Nachversicherung (§ 285 SGB VI)

Personenkreis	Antragsfrist
Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • (nach dem 31.12.1983) nachversichert worden sind und • durch die Nachversicherung die allgemeine Wartezeit vor dem 01.01.1984 erfüllen 	Innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Nachversicherung
Nachzahlungszeitraum	Zahlungsfrist
Nicht mit Beiträgen belegte Zeiten <ul style="list-style-type: none"> • ab 01.01.1984 • bis zur Durchführung der Nachversicherung, sofern nicht noch laufende freiwillige Beiträge nach § 197 Abs. 2 SGB VI entrichtet werden können 	6 Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides

2.4 Rentenrechtliche Bewertung der nachgezahlten Beiträge

Für nachgezahlte Beiträge werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage (§ 161 Absatz 2 SGB VI) durch das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind bzw. die Nachzahlung beantragt wurde (§ 70 Absatz 5 SGB VI für Nachzahlungen nach den §§ 204 bis 207 SGB VI, § 256 Absatz 6 Satz 2 SGB VI für Nachzahlungen gemäß §§ 282, 284 und 285 SGB VI). Dieses so genannte "In-Zeitraum-Prinzip" bedeutet, dass nachgezahlte Beiträge unabhängig davon, für welche Jahre sie nachgezahlt werden, die gleiche Rendite wie eine laufende freiwillige Beitragszahlung erbringen.

2.5 Zuständiger Versicherungsträger

Anträge auf Nachzahlung von Beiträgen sind bei dem nach §§ 126 ff. SGB VI zuständigen Versicherungsträger einzureichen. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Ein nachträglicher Wechsel des Versicherungsträgers (beispielsweise wegen Umzuges in ein anderes Bundesland) ändert die Zuständigkeit im Nachzahlungsverfahren nicht. Für die Einzelheiten über die Zuständigkeit wird auf Abschnitt 1.3 dieses Studientextes verwiesen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

30. Das Rentenversicherungskonto von Frau Berta B., geboren am 17.12.1954, weist für ihre am 17.3.1971 geborene Tochter Christina eine Kindererziehungszeit vom 1.4.1971 bis 30.9.1973 aus. Weitere Beitragszeiten hat Frau B. nicht zurückgelegt. Am 4.1.2025 stellt sie einen Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen gemäß § 282 Absatz 1 SGB VI.

Stellen Sie fest, ob und ggfls. für welchen Zeitraum dem Antrag auf Nachzahlung entsprochen werden kann.

31. Der am 26.1.1959 geborene Christian C. war in Rumänien vom 1.7.1973 bis 30.6.1977 als Lehrling bzw. Geselle beschäftigt. Nach Ablegung der Meisterprüfung machte er sich zum 1.7.1978 selbständig und führte einen Handwerksbetrieb bis zu seiner Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland Ende Februar 1991. Er war zunächst bis Oktober 1991 arbeitslos. Danach war er als Arbeitnehmer in einer Möbelfabrik bis Februar 1992 pflichtversichert. Seit März 1992 ist Herr C. selbständig (ohne Beitragszahlung). Er ist Inhaber eines Vertriebenenausweises A.

Herr C. spricht im August 2025 bei Ihnen vor und bittet um Beratung, ob er die Möglichkeit habe, die Lücken in seinem Versicherungskonto zu schließen. Er möchte danach einen Antrag auf Altersrente stellen. Beachten Sie bei Ihrer Antwort, dass bisher folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt wurden:

vom 1.7.1973 bis 30.6.1977:	Pflichtbeiträge nach § 15 FRG
vom 1.7.1978 bis 28.2.1991:	Pflichtbeiträge nach § 15 FRG (Einführung der Handwerkerversicherung in Rumänien: 16.7.1968)
vom 5.3.1991 bis 31.10.1991:	Ersatzzeit gemäß § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI
vom 1.11.1991 bis 15.2.1992:	Pflichtbeiträge

Stellen Sie fest, ob und gegebenenfalls für welche Zeiträume eine Nachzahlung von Beiträgen möglich ist.

32. Dirk D. war in der Zeit vom 1.8.1978 bis 31.5.1983 (BAB und Arbeitnehmer) und Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung. Er verpflichtete sich ab 1.7.1983 als Soldat auf Zeit für eine Dienstzeit von zwölf Jahren. Die Nachversicherung für diese Zeit wurde zunächst aufgeschoben, weil Herr E. am 1.1.1996 in ein Beamtenverhältnis bei dem Land Bayern eintrat. Er schied zum 30.9.2024 ohne Anspruch auf Versorgung aus diesem Dienstverhältnis aus und ist seit 1.10.2024 selbständig erwerbstätig (ohne Beitragszahlung). Die Nachversicherung für die Zeit vom 1.7.1983 bis 30.6.1995 und 1.1.1996 bis 30.9.2024 wird am 15.6.2025 durchgeführt.

Welcher Beratungsbedarf erwächst aus dem Nachversicherungsverfahren?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Die freiwillige Versicherung ist gemäß § 7 Abs. 1 SGB VI nur für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig. Adam A. vollendet sein 16. Lebensjahr am 31.8.2025, die freiwillige Versicherung ist somit erst ab 1.9.2025 möglich. Die freiwilligen Beiträge für die Zeit vom 1.1.2025 bis 31.8.2025 sind dagegen zu Unrecht gezahlt.
2. Freiwillig versichern können sich nur Personen, die nicht versicherungspflichtig sind. Für die Monate Januar und Februar 2025 scheidet damit eine freiwillige Beitragszahlung aus. Auch für Zeiten der Erziehung eines Kindes besteht Versicherungspflicht (vgl. Studententext Nr. 2 "Versicherungspflicht"), im vorliegenden Fall ab 1.8.2025. Frau B. kann folglich für die Zeit vom 1.3.2025 bis 31.7.2025 freiwillige Beiträge entrichten.
3. Frau C. ist in ihrer Beschäftigung nach § 230 Abs. 8 SGB VI wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei (vgl. Studententext Nr. 5 "Versicherungsfreiheit"), so dass sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist.

Hinweis: Frau C. hätte auch die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 8 SGB VI zu verzichten, um damit die Wartezeit durch Zahlung von Pflichtbeiträgen zu erfüllen.
4. Herr D. ist selbständiger Lehrer und hat bis 31.3.2025 im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Infolgedessen unterliegt er bis zu diesem Zeitpunkt der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (vgl. Studententext Nr. 4 "Selbständige"). Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist damit bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Mit der Einstellung der versicherungspflichtigen Büroangestellten endet jedoch die Versicherungspflicht, so dass Herr D. ab 1.4.2025 zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist.

Hinweis: Herr D. hätte alternativ auch die Möglichkeit, eine Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 2 SGB VI zu beantragen, um so den Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung zu begründen bzw. zu erhalten.
5. Herr E. hat als Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Inland. Dies gilt auch für die Zeit des unfallbedingten vorübergehenden Aufenthalts in Kenia. Die freiwilligen Beiträge sind zu Recht geleistet.
6. Herr F. begründet durch die Krankenhausbehandlung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 SGB I im Inland. Er ist deshalb als Ausländer nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt.
7. Bis zum 31.3.2025 war Herr G. Deutscher und somit auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zur freiwilligen Versicherung berechtigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Als neuseeländischer Staatsangehöriger ist Herr G. nicht mehr zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Ab 1.4.2025 ist eine freiwillige Beitragszahlung unzulässig.
8. Hanna H. kann für die Zeit vom 1.1. bis 31.3. und vom 1.10. bis 31.12.2025 freiwillige Beiträge zahlen.

9.

	richtig	falsch
1.		X
2.		X
3.	X	
4.		X

10. a) monatlicher Mindestbeitrag: $556,00 \text{ EUR} \times 18,6 \% = 103,42 \text{ EUR}$

b) monatlicher Höchstbeitrag: $8.050,00 \text{ EUR} \times 18,6 \% = 1.497,30 \text{ EUR}$

11. Maßgebend sind nach § 200 SGB VI grundsätzlich die Beitragsberechnungsgrößen im Zeitpunkt der Zahlung. Es ist daher der Beitragssatz des Jahres 2025 (18,6 %) anzuwenden. Berechnungsgrundlage für den Mindestbeitrag sind 556,00 EUR. Für die Berechnung des Höchstbeitrages gilt die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden, also 7.550,00 EUR im Jahr 2023.

Dies ergibt folgende Berechnung:

a) Mindestbeiträge: $556,00 \text{ EUR} \times 18,6 \% = 103,42 \text{ EUR} \times 12 = 1.241,04 \text{ EUR}$

b) Höchstbeiträge: $7.550,00 \text{ EUR} \times 18,6 \% = 1.404,30 \text{ EUR} \times 12 = 16.851,60 \text{ EUR}$

12. Es wäre noch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 556,00 EUR und die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2024, und der – höhere – Beitragssatz des Zahlungszeitpunktes, d.h. des Jahres 2025, zu Grunde zu legen:

$$\begin{array}{l} 556,00 \text{ EUR} \times 20,0 \% = 111,20 \text{ EUR} \times 12 = 1.334,40 \text{ EUR} \\ 7.550,00 \text{ EUR} \times 20,0 \% = 1.510,00 \text{ EUR} \times 12 = 18.120,00 \text{ EUR} \end{array}$$

13. Der Beitrag ergibt sich durch Multiplikation der Beitragsbemessungsgrundlage mit dem Beitragssatz in Prozent. Um die Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln, ist der Rechenweg umzukehren, die Bemessungsgrundlage also zu bestimmen, indem der Beitrag (2160,00 EUR) durch den Beitragssatz (18,6) dividiert und mit 100 multipliziert wird:

$$(2160,00 \text{ EUR} \times 100) : 18,6 = 11.612,90 \text{ EUR}$$

14. Nach § 274c SGB VI bleiben Versicherte, die bis 31.12.2004 eine Versicherungsnummer erhalten haben, dem am 31.12.2004 zuständigen Rentenversicherungsträger zugeordnet. Da die BfA am 31.12.2004 für die Kontoführung von Frau L. zuständig war, ist die DRV-Bund für die Durchführung der freiwilligen Rentenversicherung zuständig.

15. Nach § 136 SGB VI ist die DRV - KBS für die Durchführung der freiwilligen Versicherung zuständig, da Herr M. in der Vergangenheit einen Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet hat.

16. Nach § 130 SGB VI ist die DRV - KBS für die Durchführung der freiwilligen Versicherung zuständig, da Herr N. in der Vergangenheit einen Beitrag nach § 129 SGB VI zu diesem Versicherungsträger entrichtet hat.

17. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 128 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit der Reihenfolge des § 128 Abs. 1 SGB VI. Zuständig für die freiwillige Versicherung ist die

DRV Rheinland-Pfalz, weil Frau O. ihren Wohnsitz zuletzt im Bereich dieses Regionalträgers hatte.

18. Zuständig ist gemäß § 128 Abs. 4 SGB VI die DRV-Rheinland.
19. Herr Q. ist gegen Arbeitsentgelt beschäftigt und demnach nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung hat auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung keinen Einfluss. Die Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 SGB VI sind gegeben.
20. Frau R. ist gemäß § 230 Abs. 8 SGB VI versicherungsfrei. Nach § 7 Abs. 1 SGB VI ist sie deshalb zur freiwilligen Versicherung und somit auch zur Nachzahlung berechtigt.
21. Herr S. ist als selbständiger Gewerbetreibender kraft Gesetzes versicherungspflichtig in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI).

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 SGB VI kommt es nicht darauf an, nach welchen Bestimmungen Versicherungspflicht besteht. Herr S. erfüllt die Voraussetzungen des § 209 SGB VI.

22. Herr T. unterliegt als **selbständiger** Briefmarkenhändler nicht der Rentenversicherungspflicht. Nach § 7 Abs. 1 SGB VI ist er deshalb zur freiwilligen Versicherung und somit auch zur Nachzahlung berechtigt.
23. Frau U. unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften. Das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht für sie ebenfalls nicht, da ein diesbezügliches Abkommen mit Chile nicht getroffen wurde und Frau U. auch keinen freiwilligen Beitrag bis 18.10.1972 entrichtet hat. Eine Berechtigung zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge besteht infolgedessen ebenfalls nicht.

Im Rahmen der Auskunfts- und Beratungspflicht ist Frau U. aber darauf hinzuweisen, dass die von ihr gezahlten Beitragsanteile ggf. nach § 210 SGB VI erstattet werden können. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Studientext Nr. 9 "Beitragsersatzung" entnommen werden.

In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass ein Erstattungsanspruch auch dann besteht, wenn die allgemeine Wartezeit (gegebenenfalls unter Zusammenrechnung von Zeiten des über- und zwischenstaatlichen Rechts) erfüllt ist. Die Versicherte sollte in diesem Fall auch über den gegebenenfalls bestehenden Rentenanspruch aufgeklärt werden.

24. a) Der monatliche Mindestbeitrag errechnet sich nach § 209 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit § 167 SGB VI aus 538,00 EUR und dem Beitragssatz im Zahlungszeitpunkt. Er errechnet sich demnach bei einer Zahlung im Jahr 2024 wie folgt:

556,00 EUR x 18,6 Prozent	=	103,42 EUR	
Für zwölf Mindestbeiträge wären		1.241,04 EUR	aufzubringen.

-
- b) Der monatliche Höchstbeitrag ergibt sich nach § 209 Abs. 2 SGB VI durch Multiplikation der Beitragsbemessungsgrenze mit dem Beitragssatz zum Zeitpunkt der Zahlung. Er errechnet sich demnach bei einer Zahlung im Jahr 2025 wie folgt:

8.050,00 EUR x 18,6 Prozent	=	1.497,30 EUR.	
Für zwölf Höchstbeiträge wären		17.967,16 EUR	aufzubringen.

25. Herr W. ist zur Nachzahlung nach § 204 SGB VI nicht berechtigt. Er erfüllt zwar die Voraussetzungen der §§ 209 Abs. 1 und 204 Abs. 1 SGB VI (er ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zur freiwilligen Versicherung berechtigt, ist Deutscher, hat auf Veranlassung der Bundesrepublik Deutschland Dienst in einer überstaatlichen Organisation geleistet und ist ohne Anwartschaft auf Versorgung aus dieser Organisation ausgeschieden), hat jedoch die Antragsfrist des § 204 Abs. 2 SGB VI versäumt.
Der Antrag hätte bis spätestens 5.11.2024 gestellt sein müssen.
26. Herr X. hat eine Entschädigung nach dem StrEG erhalten (§ 205 Abs. 1 Satz 1 SGB VI), und bei Antragstellung im Januar 2025 ist seit Ablauf des Monats, in dem die Entschädigungsentscheidung rechtskräftig wurde (hier: 31.5.2024), noch kein Jahr (hier: Ablauf des Monats Mai 2025) vergangen.

Dem Antrag ist somit stattzugeben, sofern auch die Voraussetzungen des § 209 SGB VI (Versicherungspflicht oder Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung) erfüllt sind.

27. Herr Y. ist zur Nachzahlung berechtigt, da er die Voraussetzungen der §§ 209 Abs. 1 und 206 SGB VI erfüllt: Im Zeitpunkt der Antragstellung unterliegt er der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Er ist Vertriebener und hat als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft vor seiner Vertreibung in Rumänien eine wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften versicherungsfreie Beschäftigung ausgeübt. Ein Versorgungsanspruch hieraus ist jedoch nicht gegeben. In der Bundesrepublik Deutschland hat er eine gleichartige Beschäftigung nicht wieder aufgenommen. Da er seit dem 1.1.1992 eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, hat er auch die geforderten 24 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen nach der Wohnsitznahme im Inland nachgewiesen.

Die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen ist grundsätzlich für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung (hier: 1.8.1988 bis 31.7.1991) zulässig. Da der Vertriebene sein 16. Lebensjahr aber erst am 16.9.1988 vollendet hat, erstreckt sich der Nachzahlungszeitraum lediglich auf die Zeit vom 17.9.1988 bis 31.7.1991 (= 35 Kalendermonate).

28. Nach § 207 Abs. 1 SGB VI können für Zeiten der schulischen Ausbildung Beiträge nachgezahlt werden, die keine Berücksichtigung als Anrechnungszeiten finden und die nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Ein entsprechender Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres (hier: 1.11.2026) gestellt werden.

Ausbildungszeiten sind nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI ab vollendetem 17. Lebensjahr bis zur Höchstdauer von acht Jahren (96 Kalendermonaten) Anrechnungszeiten. Die am weitesten zurückliegenden Zeiten sind vorrangig zu berücksichtigen. Als Anrechnungszeit ist somit der Zeitraum vom 2.11.1998 bis 31.5.2001 (31 Monate), vom 1.10.2002 bis 31.10.2004 (25 Monate) und vom 1.4.2005 bis 31.7.2008 (40 Monate) zu berücksichtigen.

Demnach ist eine Nachzahlung zulässig für die Zeit

vom 2.11.1997 bis 31.10.1998 und vom 1.8.2008 bis 30.6.2009.

29. Achim A. vollendete das 17. Lebensjahr am 11.6.2006. Die davor liegende Zeit der Schulausbildung (bis 3.6.2006) ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI nicht als Anrechnungszeit zu berücksichtigen. Die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen ist zulässig für die Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahr (= 12.6.2005) bis 3.6.2006, also für 13 Kalendermonate.

(Anmerkung: Hätte der Schulbesuch in der Zeit zwischen dem 12.6.2006 und 30.6.2006 geendet, wäre der Monat Juni 2006 eine Anrechnungszeit mit der Folge, dass eine Nachzahlung nur bis Mai 2006, also nur für 12 Monate möglich wäre.)

30. Berta B. ist zur Nachzahlung berechtigt, da sie die Voraussetzungen der §§ 209 Abs. 1 und 282 Abs. 1 SGB VI erfüllt. Im Zeitpunkt der Antragstellung ist sie zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Sie ist vor dem 1.1.1955 geboren und ihr wurde als Elternteil eine Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Zudem ist die allgemeine Wartezeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit bislang 30 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt.

Da der Antrag auch noch nach Erreichen der hier maßgebenden Regelaltersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres und 8 Monate: 16.08.2020) gestellt werden kann, können somit für 30 Monate Beiträge nachgezahlt werden. Ausgehend vom Antragsmonat ist daher die Zeit vom 1.8.2022 bis 31.1.2025 belegungsfähig.

31. Herr C. ist zur Nachzahlung berechtigt, da er die Voraussetzungen der §§ 209 Abs. 1 und 284 SGB VI erfüllt: Im Zeitpunkt der Antragstellung ist er zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Als Inhaber eines Vertriebenenausweises A gehört er zum Personenkreis des § 2 BVFG, er war bis zur Aussiedlung im Herkunftsland selbständig tätig, er hat innerhalb von drei Jahren nach Beendigung einer Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI (= 31.10.1991) einen Pflichtbeitrag gezahlt und er bezieht keine Vollrente wegen Alters.

Die Nachzahlung ist zulässig für nicht bereits mit Beiträgen belegte Zeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zu dem Zeitpunkt, zu dem nach dem Zuzug nach Deutschland eine laufende freiwillige Versicherung möglich war (= März 1991). Für eine Nachzahlung steht demnach der Zeitraum von Juli 1977 bis Juni 1978 zur Verfügung.

32. Der Versicherte ist darauf hinzuweisen, dass er durch die Nachversicherung vor dem 1.1.1984 nunmehr eine Versicherungszeit von mehr als fünf Jahren zurückgelegt hat. Da er die Voraussetzungen für eine Nachzahlung gemäß § 285 SGBVI erfüllt, ist ihm zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu empfehlen, für die ab 1.1.1984 unbelegten Monate (1.7.1995 bis 31.12.1995 und 1.10.2024 bis 31.12.2024) Beiträge nachzuzahlen und ab 1.1.2025 laufende freiwillige Beiträge zu zahlen (oder eventuell die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 SGB VI zu beantragen). Die Nachzahlung muss bis spätestens 15.12.2025 beantragt werden.

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Berechtigung zur freiwilligen Rentenversicherung für im Ausland lebende In- und Ausländer	7
Abbildung 2: Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung	8
Abbildung 3: Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge	14
Abbildung 4: Berechnung von freiwilligen Beiträgen	16
Abbildung 5: Berechnung von freiwilligen Beiträgen bei Zahlung für einen zurückliegenden Zeitraum	18
Abbildung 6: Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	23
Abbildung 7: Zuständiger Rentenversicherungsträger für Bestandsfälle ab 1.1.2005	25
Abbildung 8: Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Neuversicherte ab 1.1.2005	27
Abbildung 9: Ziele einer freiwilligen Beitragszahlung	30
Abbildung 10: Voraussetzungen für die Nachzahlung	33
Abbildung 11: Nachzahlung bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation (§ 204 SGB VI)	39
Abbildung 12: Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 205 SGB VI)	42
Abbildung 13: Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute § 206 SGB VI)	45
Abbildung 14: Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI)	48
Abbildung 15: Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei anzurechnenden oder aufgehobenen Kindererziehungszeiten (§ 282 Absatz 1 SGB VI)	54
Abbildung 16: Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze für auf Dauer beurlaubte Berufssoldaten und Beamte der Bundeswehr (§ 282 Absatz 3 SGB VI)	57
Abbildung 17: Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Evakuierte (§ 284 SGB VI)	60
Abbildung 18: Nachzahlung bei Nachversicherung (§ 285 SGB VI)	62

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzelt	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempflhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

Rechtsstand 1. Auflage 1993
 30. Auflage 2025
 01.01.2025

Autor Dieter Sibum - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Fachgutachterin Katharina Becht - Deutsche Rentenversicherung Hessen

Herausgeber © Deutsche Rentenversicherung Bund
 Personal
 People & Development
 Grundlagen Berufliche Bildung
 Hohenzollerndamm 46/47
 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)